



DER FEUERWEHRMANN

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen



5 Jahre feuerwehrmann.de

„Ehrenamt-Punkte“



Na bitte, es geht doch!

Was ist über das Ehrenamt in dieser Gesellschaft jahrelang geredet, diskutiert, schwadroniert, vorgeschlagen, zugesagt worden. Nichts war, fast alles blieben „Fensterreden“, vielfach Polit-schau, Ankündigungen, Worthülsen.

Die Freiwilligen Feuerwehren waren rechtzeitig gewarnt – oder hätten es zumindest sein können. Zu viele „Ehrenamtliche“, von denen man vorher kaum mal etwas gehört hatte, stiegen auf das öffentliche Podest der „Gut-Tätigen“ in dieser Gesellschaft. Auch Fledermaus-Schützer als Naturschutz-Lobbyisten sind schließlich Ehrenamtliche. Zum Beispiel.

Mahner warnten Feuerwehrler schon damals, nicht Gefahr zu laufen, im großen „Ehrenamtler-Trubel“ unterzugehen. Denn: Ehrenamt in einer kommunalen Gefahrenabwehr-Organisation mit gesetzlichem Auftrag ist – natürlich – etwas anderes als Ehrenamt z. B. bei der Sportjugend oder im Besucherdienst bei der Altenpflege. Ohne das Engagement jedes Einzelnen hier wie da kleinreden zu wollen.

Die Stadt Münster hat jetzt (erstmal?) Nägel mit Köpfen gemacht. In Cent und Euro. Bei der Vergabe von städtischen Baugrundstücken gibt es künftig ein Punktesystem für die Bewerber. Wer mindestens 150 Stunden jährlich für Feuerwehr und Rettungsdienst, Soziales oder Politik ehrenamtlich unentgeltlich tätig ist, bekommt z. B. zehn Extrapunkte.

Pressezitat: „Der Angemodder Feuerwehrmann soll möglichst im Dorf bleiben und nicht den günstigsten Grundstücken hinterherziehen.“

Gute Idee, oder?

Wolfgang Hornung
LFV-Pressesprecher

Inhalt 4/2003

Verband

Zukunft der Feuerwehr engagiert diskutiert	74
Oldtimer-Freunde rüsten zum „Sternfahrer-Treffen“	75
NRW-Feuerwehren „an der Waterkant“	75
Presse kürt den „welt-schnellsten Feuerwehrmann“	76
Spielmanszug Gescher: Ausrichter des Landeswertungsspiels der Feuerwehrmusik NRW	77
15. Landeswertungsspielen „Feuerwehrmusik NRW“	77
Aus den Regierungsbezirken	
RB Detmold	78
RB Köln	79
RB Münster	80
Jugendfeuerwehr	81
Musik	81
Termine und Veranstaltungen	83
Internet	84

Schulung und Einsatz

Ausbildung	
Neue kommunale Sicherheit	86

Technik

Vorbeugender Brandschutz	89
Blickpunkt Sicherheit	91

Recht

Gemeinnützige (Feuerwehr-)Verbände	96
Bereitschaftsdienst = Arbeitszeit?	97
Arbeitszeit – ab sofort auch für den Feuerwehrdienst verlängert	97
Hoheitliche Haftung bei Pflichtverletzung durch einen Notarzt	97

Kurz informiert

Medien-Ecke	99
-------------	----

Titelseite: 5 Jahre feuerwehrmann.de

Foto: Jörg Szepan/Thorsten Rösner,
Feuerwehr Hattingen

Verband aktuell

Bald wieder ein Sirenen-Warnsystem?

Berlin. Für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Katastrophenschutz-Fahrzeugen des Bundes stehen in diesem Jahr im Bundeshaushalt 11,6 Millionen Euro bereit. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2006 steigen diese zweckgebundenen Mittel auf 18,3 Mio. € pro Jahr. Das teilte die Bundesregierung auf eine Anfrage von FDP-Abgeordneten mit. Zur Problematik der Warnung der Bevölkerung bei akuter Gefahr heißt es, „weitere Warnsysteme (Radio, Mobilfunk, Videotext) werden entwickelt und erprobt. Geprüft wird jetzt ferner, ob ein Sirenen-Warnsystem wieder installiert werden soll.“

– woh –

„Blaues Licht“ ist verboten

Bonn. Die blaue Zusatzbeleuchtung im Fahrerhaus von Lastwagen scheint in Mode zu kommen. Blaues Licht ist zwar kein „Blaulicht“, aber Irritation gibt es auf den ersten Blick schon. Darum hat das Bundesverkehrsministerium jetzt aktuell aufgrund einer Anfrage der DFV-Geschäftsstelle in Bonn festgestellt: „Der Einsatz von einer blauen Zusatzbeleuchtung an und im Lkw ist (gem. § 49a Abs. 1 der StZVO) unzulässig“. Basta!

– woh –

„Modell Arnsberg“ einhellig begrüßt

Düsseldorf/Arnsberg. Ausdrücklich begrüßt hat das NRW-Innenministerium die Initiative im Regierungsbezirk Arnsberg, Vorbereitungen und Organisation zu treffen für überörtliche Feuerwehreinsätze in Verbandsstärke. Eine erste Übung dieser Art hatte als Mot.-Marsch Ende letzten Jahres nach Dortmund stattgefunden (wir berichteten). Das sog. „Arnsberger Modell“ ist übrigens etwa deckungsgleich mit den in Niedersachsen seit den 70er Jahren bekannten überörtlichen Feuerwehrebereitschaften, die zuletzt beim Elbe-Hochwasser 2002 im Einsatz waren.

– woh –

Zukunft der Feuerwehr engagiert diskutiert



Foto: Jürgen Rabenschlag

Bergneustadt. Selten haben Feuerwehr-Führungskräfte aller Ebenen so engagiert und leidenschaftlich diskutiert über die Zukunft der eigenen Organisation wie Ende März im Feuerwehr-Erholungsheim Bergneustadt.

Ein ganzes Wochenende nahmen sie sich (trotz märchenhaften Frühlingswetters) Zeit, um mit kritischen Analysen des Ist-Zustands bezüglich personeller Verfügbarkeit und Nachwuchsgewinnung, aber auch der Ausbildungs-Anforderungen die Perspektiven des in den nächsten Jahren/Jahrzehnten Machbaren zu beleuchten. Dazu gehörten auch Meinungen und Analysen von Außenstehenden, von Trendforschern.

Es war das erste Mal in Nordrhein-Westfalen, dass sich der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes mit Führungskräften aller Ebenen, Kreisbrandmeistern, Berufsfeuerwehren und Feuerschutz-Dezernenten der Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden bis hin auf zum Feuerschutzinspekteur des Innenministeriums und natürlich der Jugendfeuerwehr zusammensetzten, um über diese existenziellen Fragen deziidiert zu beraten. Und Verbandschef Walter Jonas war sich sicher, dass dieser „Zukunfts-Workshop“ nur der Anfang aller Zukunfts-Aktivitäten der Feuerwehr im Lande war. (Ausführlicher Bericht folgt)

– woh –

Nachruf †

Im Alter von 73 Jahren verstarb am 26. März 2003

**Brandoberamtsrat a.D.
Willi Briem.**

Er war 27 Jahre lang an der Landesfeuerwehrschule NRW (heute: Institut der Feuerwehr NRW) als Ausbilder tätig. Sein überwiegender Einsatzbereich war die Ausbildung auf dem Gebiet des Atemschutzes bei der Feuerwehr. Hier tat er sich durch hervorragende Fachkenntnisse hervor,

weshalb man ihn auch über die Landesgrenzen hinaus als den „Atemschutzpapst“ kannte.

Der gelernte Kraftfahrzeughandwerker stand zehn Jahre lang im Einsatzdienst der Feuerwehr Gladbeck, bevor er 1964 zur ehemaligen Landesfeuerwehrschule NRW wechselte. Dort blieb er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1991.

Diejenigen, die ihn kannten, werden ein ehrendes Andenken an ihn bewahren.

Oldtimer-Freunde rüsten zum „Sternfahrter-Treffen“ in Sachsen

Ochtrup/Spelle. Ganz im Zeichen der bevorstehenden Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt Ende Mai nach Bad Schlema in Sachsen stand das traditionelle Jahrestreffen der Oldtimer-Freunde von mehr als zwei Dutzend Freiwilligen Feuerwehren aus vier Bundesländern, den Niederlanden und Österreich.

Aus Nordrhein-Westfalen, wo die Wurzeln dieser Interessengemeinschaft sind, waren Delegationen der Wehren aus Herne, Ochtrup, Oer-Erkenschwick, Coesfeld-Lette, Rosendahl-Holtwick, Heek-Nienborg, Legden und Münster-Hiltrup dabei. Aus Kärnten in Österreich war der Generalsekretär der Stern-

fahrt-Organisation IFSO, Heinz Kerniak (Krumpendorf) angereist, der über die Entstehungsgeschichte dieser internationalen Feuerwehr-Treffen referierte und Perspektiven aufzeigte.

Bürgermeister Barth aus Bad Schlema stellte seine Gemeinde als Gastgeber der diesjährigen Feuerwehr-Sternfahrt vor. Nach aktuellem Stand (10. März) hätten sich 3 200 Teilnehmer verbindlich angemeldet, letztendlich über 5 000 würden bei dem Treffen erwartet. Nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre werden knapp die Hälfte davon aus Nordrhein-Westfalen kommen.

Ein kleines Detail am Rande machte bei den über 250 Teilnehmern dieses Treffens der Oldtimer-Freunde sichtlich Eindruck: Der Bürgermeister der gastgebenden Gemeinde Spelle im südlichen Niedersachsen (Kreis Emsland) war vor seiner politischen Funktion über zwei Jahrzehnte lang Gemeindebrandmeister seiner Gemeinde! – woh –



„Sternfahrt“-Generalsekretär Heinz Kerniak aus Krumpendorf/Kärnten (rechts) warb für die Idee der internationalen Feuerwehrtreffen. Links Oldtimerclub-Organisator Reinhold Wuff von der FF Ochtrup.
Foto: Hornung

Kehraus 2002: Was alles so liegen blieb:

Im Redaktions-Alltag auch bei uns gibt es immer wieder Informationen, Meldungen, Hinweise, die – warum auch immer – „unter den Tisch fallen“. Weil der Platz im Heft nicht reicht, weil der oder jener aus der Geschichte eine „richtig gute Geschichte machen will“ – und doch nicht dazu kommt. Oder weil sie in der falschen Ablage/Schublade landen. Wie auch immer: Einiges ist beim Aufräumen zum Jahresende wieder aufgetaucht. Wir geben einen kurzen Überblick, über was wir im vergangenen Jahr eigentlich auch berichten wollten bzw. was im Rückblick berichtenswert erscheint. Spät zwar, aber immerhin!

Wolfgang Hornung

NRW-Feuerwehren „an der Waterkant“

Viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben Feuerwehren aus Nordrhein-Westfalen auch im vergangenen Jahr an der Nordseeküste, genauer in Norddeich. Oldtimer-Freunde insbesondere aus dem Kreis Steinfurt kamen in großer Zahl zu den traditionellen „Norddeicher Feuerwehrtagen“ am Fährhafen, als mit den NRW-Sommerferien die Haupturlaubszeit begann. Tausende Menschen kamen, sahen, staunten. – Drei Monate später rückte die Feuerwehr Datteln (RE-Kreis) mit ihrer Wasserlichtorgel zum Fischmarkt im Hafen an. Auch das war ein großer Erfolg für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren. Weiter so! – woh –



Strand, Wasser und Feuerwehr: Oldtimer aus NRW in Norddeich.
Fotos: Hornung

„Der Feuerwehrmann“ gehört in die Hand eines jeden Feuerwehrangehörigen



Beim Fischmarkt im Norddeicher Hafen war die FF-Datteln mit ihrer Wasserorgel Stargast.

Petershagen – und seine Feuerwehr

Petershagen. Die Kleinstadt im nord-östlichsten Zipfel von Nordrhein-Westfalen präsentierte im Dezember 2002 dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes bei seiner letzten Sitzung im alten Jahr, wie Freiwillige Feuerwehr im besten Sinn funktionieren kann – als Gemeinschaftsaufgabe aller. Bürgermeisterin Marianne Schmitz-Neuland zählte auf:

27 000 Einwohner in 29 (!) Ortschaften, seit 30 Jahren Stadtrechte. Die Freiwillige Feuerwehr mit 720 Aktiven in 27 Löschgruppen – diese flächendeckende Abdeckung im Brandschutz solle auch so bleiben. Dazu kommen 18 Gruppen der Jugendfeuerwehr mit zusammen rd. 300 Jungen und Mädchen. Damit sind

knapp vier Prozent der Gesamtbevölkerung von Petershagen in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv, Familienangehörige nicht mitgerechnet. Das dürfte ein Spitzenwert nicht nur in NRW sein.

Die Bürgermeisterin konnte wohl zu Recht feststellen: „Die Feuerwehr ist ein gutes Aushängeschild für die Stadt!“ Geführt wird die Wehr übrigens von Stadtbrandinspektor Wilhelm Landree und seinem Stellvertreter Heinz Struckmann. Und die Bürgermeisterin legte auch offen: „Für alle Funktionsträger in unserer Feuerwehr zusammen sind pro Jahr 30 000 Euro als Aufwandsentschädigung im Haushalt eingestellt.“

– woh –

Presse kürt den „welt-schnellsten Feuerwehrmann“

Mönchengladbach. Fit for the job – und nicht nur das: Brandamtmann Armin Taube von der Feuerwache 1 der Berufsfeuerwehr Mönchengladbach, auch Leiter der Höhenrettungsgruppe, wurde Anfang Dezember vergangenen Jahres von „Welt am Sonntag“ zum zweitschnellsten Feuerwehrmann der Welt gekürt. Ganz groß mit Action-Foto und ausführlicher Reportage.

Der reale Hintergrund: Armin Taube, 40 Jahre jung, Leichtathlet und seit 1984 bei der BF, hatte – überaus er-

folgreich – an den Weltmeisterschaften der Feuerwehr in Neuseeland teilgenommen. Wie verschiedene andere Feuerwehrmänner/-frauen aus NRW auch. Zwei Silber- und zwei Bronze-Medaillen brachte er mit nach Hause.

Angekündigt wurde in dem lesenswerten Bericht, dass der US-Wettbewerb „Toughest Firefighter Alive (TFA)“, wo Taube erfolgreich war, am 14. Juni 2003 in Mönchengladbach stattfinden soll.

– woh –

Geschichten über die Geschichte

Es ist in vielerlei Hinsicht eine Fundgrube für den Blick zurück in die Feuerwehrgeschichte im Lande, was LFV-Ehrenvorsitzender Klaus Schneider im Archiv des Verbandes bisher schon zusammengetragen und katalogisiert hat.

Zum Beispiel: In Gelsenkirchen gab es 1925 das Rheinisch-Westfälische Feuerwehrmuseum, das – vermutlich – im 2. Weltkrieg „untergegangen“ ist.

Aus damaliger Zeit ist jedoch zum Materialbestand u. a. vermerkt:

- Ein Handkarren mit aufgesetzter Spritze und dem Wappen der Stadt Rheda,
- eine vierrädrige Spritze der Schlachterzunft Lippstadt von 1746 „mit geschnitztem Bild des kl. Lukas“,
- alte Spritzen von Krefeld „mit mächtigen Holzschwengeln mit geschnitzten Drachenköpfen“.

– woh –

Im Viehwaggon zum Landes-Feuerwehrtag

Hagen/Siegen. Der Sonderzug zum 5. Westfälischen Feuerwehrtag am 16. Juni 1895, als 3. Klasse-Abteilung gebucht für die Teilnehmer aus Bochum, Witten, Hagen und Altena, entpuppte sich als Transporter mittels Viehwaggons.

Die anreisenden Delegierten froren sich fast zu Tode, meldete eine Hager Tageszeitung und schrieb der „königlichen Eisenbahn-Verwaltung“ ins Stammbuch: „In den Freiwilligen Feuerwehren sind durchgängig anständige und achtenswerte Leute, die durchaus nicht gewohnt sind, im Viehwagen zu fahren!“

– woh –

Lust und Frust mit Rauchmeldern

„Rauchmelder retten Leben“! Das seit Jahren hochaktuelle Thema der Vorbeugung erreichte in der öffentlichen Darstellung 2002 einen vorläufigen Höhepunkt. Allerdings ohne konkreten Erfolg: Politik und Ministerialbürokratie in Bund und Ländern sind nicht dazu zu bewegen, die Installation solcher Rauchmelder in Privathäusern/-wohnungen zur Pflicht zu machen. Mitte Oktober vergangenen Jahres beschließt der „Ausschuss für Bauwesen und Städtebau der Bauministerkonferenz“ in Regensburg nach ausgiebiger Diskussion einstimmig: „... eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern nicht in die Musterbauordnung aufzunehmen.“

Dabei hatten die Feuerwehrverbände bundesweit gerade auf diese Änderung der Musterbauordnung gehofft bei der Um- und Durchsetzung ihrer Rauchmelder-Forderungen. Die 10. Delegiertenversammlung des LFV-NRW hatte im Sommer in Kevelaer den Landtag per Resolution aufgefordert: „Schreiben Sie bei der Änderung der NRW-Bauordnung die Installation von Heimrauchmeldern gesetzlich vor!“ Nichts war!

LFV-Verbandschef Walter Jonas kämpft weiter. Erst in jüngster Vergangenheit appellierte er wieder über die Medien für die Rauchmelder. Und im Lande werden Feuerwehren nicht müde, im Gefolge von verheerenden Wohnungs-

bränden mit Toten und Verletzten auf die Sinnhaftigkeit der Installation solcher Geräte hinzuweisen.

Steter Tropfen höhlt den Stein ...

– woh –

„Jeanett“ tobte

Ende Oktober 2002 brachte das Sturmtief „Jeanett“ den Feuerwehren überall in NRW viel Arbeit. Tausendfach war ihre Hilfe gefragt, die Einsatzkräfte kamen mächtig ins Schwitzen. Allein im Regierungsbezirk Detmold wurden 1 458 Feuerwehr-Einsätze registriert, davon allein im Kreis Gütersloh 335 und 268 im Paderborner Land. – woh –

Spielmannszug Gescher: Ausrichter des Landeswertungsspiels der Feuerwehrmusik NRW

Gescher. Rund dreißig Auftritte und Spieltermine werden vom Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr in jedem Jahr absolviert. Unterschiedlichste Anlässe bieten hierzu Gelegenheit: bei Karnevalssitzungen und -umzügen, Schützenfesten, Platzkonzerten, privaten Ständchen und Weihnachtsveranstaltungen ist der Spielmannszug nicht wegzudenken. Die Teilnahme am Landeswertungsspielen der Feuerwehrmusik in NRW wagte man 1997 in Radevormwald. Auf Anhieb gelang den Spielern der zweite Rang in der Mittelstufe. Mit der Teilnahme an den Landeswertungsspielen in Brakel qualifizierte sich der Spielmannszug für das Bundeswertungsspiel, das im Jahr 2000 in Augsburg veranstaltet wurde. Auch hier konnte der Verein mit der Silbermedaille einen weiteren Erfolg einfahren.

Hier nun ein kleiner Ausflug in die Geschichte. Mit dem Vorsatz, einen Spielmannszug zu gründen, schlossen sich 1928 einige musikbegeisterte junge Männer des Turnvereins zusammen. Initiator war Heinrich Klümper. Der Spielmannszug schloss sich sofort nach seiner Gründung der Freiwilligen Feuerwehr an. Auch hier beteiligten sich die Spielleute aktiv an den Übungen und der Brandbekämpfung. Die musikalische Leitung übernahm Josef Kramer. Da keiner zu dieser Zeit Notenkenntnisse hatte, wurden alle Märsche und Lieder nach Gehör eingeübt. Die Uniformen und ein Großteil der Instrumente wurden von der Feuerwehr gestellt. 1939 wurden die ersten Kameraden zur Wehrmacht eingezogen. Während des Krieges kamen alle Aktivitäten zum Erliegen.

Nach dem Krieg setzte sich Hermann Auling sehr für die Wiederbegründung des Spielmannszuges ein. Er sprach frühere Mitglieder als auch musikbegeisterte Männer an, um die „Knüppelmusik“ in Gescher wieder aufleben zu lassen. Unter der Leitung von Tambourmajor Heinrich Klümper erreichte der Spielmannszug schon recht bald wieder seine frühere Beliebtheit. Bei jedem Festumzug in der Glockengießerstadt war der Spielmannszug wieder vertreten. Ab 1966 lagen die musikalischen Geschicke in den Händen von Josef Schlüter. Er verstand es, die Jugend für den Spielmannszug zu gewinnen. Zwei Jahre später, beim 40-jährigen Bestehen des Vereins, spielten bereits die ersten Jugendlichen aktiv mit. Erkannt wurde, dass ohne Noten ein Spielen nicht möglich war, so wurden die jungen Spielleute erst einmal zum Notenlernen „verdonnert“.

Martin Osterkamp, der mit seinen Eltern das Gerätehaus bewohnte, hatte so schnell den Kontakt zum Spielmannszug gefunden. Er übernahm 1982 das „Kommando“ als Tambourmajor.

Als Holger Essling 1989 den Tambourstab übernahm, legte er größten Wert auf musikalischen Erfolg. Er führte den Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr erstmals zu einem Wettstreit. Auf Anhieb konnten die Musikanten beim Grenzlandpokalwettstreit einen der vor-



dersten Plätze erringen. Aus beruflichen Gründen gab Essling den Tambourstab weiter an Andrea Höing. Nach dreijähriger Tätigkeit übernahm wieder Holger Essling das Kommando. Nach dem Bundeswertungsspiel in Augsburg übernahm Andrea Meyer (geb. Höing) wieder die Stabführung. Ihr Anliegen ist es, auch weiterhin junge Menschen für die Musik zu begeistern. Auf ihr Betreiben wurde 2002 die so genannte „2. Kompanie“ gegründet. 16 ehemals aktive Mitglieder, die sich aber immer noch der Musik verschrieben haben, finden hier neue Aktivitäten. Nicht nur die Geselligkeit zählt bei ihnen, auch bei „schwacher Besetzung“ bei Spielterminen kommen sie immer wieder zum Einsatz.

Von den zurzeit 80 Mitgliedern zählen 37 zu den aktiven Musikern im Verein. Zwölf Jungen und Mädchen befinden sich noch in der musikalischen Ausbildung und freuen sich auf ihren ersten öffentlichen Auftritt.

15. Landeswertungsspielen „Feuerwehrmusik NRW“

4. Mai 2003 in Gescher

Z E I T P L A N

9.30 Uhr Begrüßung und Eröffnung

B ü h n e n s p i e l

9.45 Uhr Spielmannszug Gescher
10.05 Uhr Spielmannszug Ostenfelde
10.25 Uhr Tambourcorps Soest-Mitte
10.45 Uhr Spielmannszug Burbach-Wahlbach
11.05 Uhr Stadt- u. Feuerwehrkapelle Sendenhorst
11.35 Uhr Musikzug Luchem
12.15 Uhr Mittagspause
13.00 Uhr FW-Spielmannszug Neuenkirchen
13.20 Uhr Spielmannszug Stolberg
13.40 Uhr Stadt- u. Feuerwehrkapelle Ennepetal
14.10 Uhr Musikzug Radevormwald
14.40 Uhr Feuerwehrmusikzug Ottenstein

15.10 Uhr Perkussionsensemble FW Ottenstein

S t r a ß e n s p i e l

15.45 Uhr Spielmannszug Gescher
15.51 Uhr Spielmannszug Ostenfelde
15.57 Uhr Tambourcorps Soest-Mitte
16.03 Uhr Spielmannszug Burbach-Wahlbach
16.09 Uhr Stadt- u. Feuerwehrkapelle Sendenhorst
16.15 Uhr Musikzug Luchem
16.21 Uhr FW-Spielmannszug Neuenkirchen
16.27 Uhr Spielmannszug Stolberg
16.33 Uhr Stadt- u. Feuerwehrkapelle Ennepetal
16.39 Uhr Musikzug Radevormwald
16.45 Uhr Feuerwehrmusikzug Ottenstein
17.15 Uhr Einmarsch/Siegerehrung/Gemeinsames Spiel/Ausmarsch

Der Blick zurück: Feuerwehr-Technik

Die NRW-Feuerwehren Aachen, Duisburg und Essen waren 1921 die deutschland- und weltweit ersten, die eine „vollautomatische Drehleiter mit maschinellm Antrieb“ in Dienst stellten. Hersteller der Geräte waren Daimler Benz/Metz, die erstmals in der Fahrzeuggeschichte solche Drehleitern entwickelt hatten und damit die Ära der mechanisch bedienten Leitern ablösten.

Getestet und beurteilt wurde die neue Technik, die mit einer „Sicherheits-einrichtung gegen Kippen in Form einer mechanischen Waage“ ausgestattet war, u. a. vom damaligen Reichsverein deutscher Feuerwehringenieure, der Vorläufer-Organisation der heutigen vfdB.

– woh –

(aus: „Drehleitern und Löschfahrzeuge“, Motorbuch-Verlag Stuttgart 2001)

Aus den Regierungsbezirken

RB Detmold

Verdienst-Medaille in Gold für Willibald Scholz

Bad Driburg. Die Verdienst-Medaille in Gold der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. wurde jetzt Willibald Scholz für sein stetes Engagement um die Blasmusik verliehen. Vor rund 150 Gästen bekam er aus den Händen von Kreisbrandmeister Johannes Kunstein und Kreisdirektor Franz-Josef Höing die Urkunde und die Medaille überreicht.



rektor Franz-Josef Höing die Urkunde und die Medaille überreicht.

Kunstein betonte den Seltenheitswert dieser Ehrung. Sichtlich gerührt nahm Scholz diese besondere Würdigung seiner Verdienste um den Musikzug Pömben der Freiwilligen Feuerwehr Bad Driburg entgegen. Der Saxophonist, Sänger und zweite Dirigent ist seit mehr als 26 Jahren Vorsitzender des Musikzugs. Auf Stadtebene vertritt er seit 15 Jahren als Vorsitzender die Interessen der musiktreibenden Vereine und auf Kreisebene steht er seit 13 Jahren den vier Feuerwehrmusikzügen des Kreises Höxter als Kreisstabführer vor.

Walter Hillen

1 000 Feuerwehrsenioren in Bad Lippspringe

Bad Lippspringe. Ein voller Erfolg war der Seniorennachmittag des Kreisfeuerwehrverbandes Paderborn in der Schützenhalle Bad Lippspringe. Über 1 000 Feuerwehrsenioren und Ehren Gäste waren der Einladung gefolgt.



Die Männer und Frauen von der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lippspringe bereiteten den Gästen einen unvergessenen Nachmittag. Bei Kaffee und Kuchen wurde ein umfangreiches Show-

programm geboten. Tanzvorführungen der Feuerwehrsenioren und der Küchentanzgruppe gehörten mit zum Höhepunkt. Der Zauberer Latusek führte seine hervorragenden Illusionen vor. Musikalisch wurde das 3-stündige Programm von dem Spielmannszug der Feuerwehr Bad Lippspringe umrahmt.

Stellvertretend für alle Kameraden, die seit Jahrzehnten aktiv im Dienst waren, wurden die ältesten Teilnehmer der einzelnen Wehren von Bad Lippspringes Wehrführer Elmar Thiele mit Präsenten geehrt. Kreisbrandmeister Wilhelm Hecker bedankte sich bei der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lippspringe für die aufgebrachten Mühen, um so eine große Veranstaltung auf die Beine zu stellen.

Peter Kesselmeier

schung der erworbenen Kenntnisse müssen jährlich drei Unterrichtsstunden absolviert werden. Beide Standorte waren für die Ausstattung mit den Defibrillatoren geradezu prädestiniert, da sie extrem kurze Ausrückzeiten aufweisen und als Abschnittswehren auch große Teile der Autobahn 1 betreuen. In den Einsatz werden die Wehrleute durch die Rettungsleitstelle immer dann gerufen, wenn der reguläre Rettungsdienst an anderen Einsatzstellen gebunden ist und die Hilfeleistungsfristen für andere Rettungsfahrzeuge nicht eingehalten werden können.

Die Chancen, einen Betroffenen beim einem Herz-Kreislauf-Stillstand zurück ins Leben zu rufen, seien durch die gezielte Therapie mit den Defibrillatoren um ein Vielfaches höher, berichtete Dr. Gisela Neff bei der Projektvorstellung. Die manuelle Kompression des Brustkorbes im Rahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung könne nämlich zunächst nicht die elektrische Irritation der Herzmuskelzellen beheben. Dem „Kammerflimmern“ müsse daher optimalerweise mit elektrischer Intervention entgegengetreten werden.

Crespin und Dr. Neff hoffen nun, dass sich weitere Feuerwehren und Hilfsorganisationen, aber auch große Betriebe, kommunale Verwaltungen, Banken etc. von dem Projekt „infizieren“ lassen und einen der ca. 2 500 Euro teuren Defibrillatoren beschaffen. Unabdingbar, so Dr. Neff bei der Projektvorstellung, sei die schnelle Aufnahme der Herz-Lungen-Wiederbelebung durch Ersthelfer. Nach einem fünfminütigen Herz-Kreislauf-Stillstand sei andernfalls mit irreparablen Folgeschäden zu rechnen, die auch durch den Einsatz der Frühdefibrillatoren nicht mehr abzuwenden seien.

Die Frühdefibrillation ist bereits das zweite Projekt, das der Euskirchener Kreisrettungsdienst gegen den Herztod gestartet hat. Bereits Mitte vergangenen Jahres begannen die Notärzte flächendeckend mit der Verlagerung der Lysetherapie beim Herzinfarkt „vom Intensivbereich der Klinik in den Rettungswagen“, so Udo Crespin. *Oliver Geschwind*

RB Köln

Schulung im Umgang mit Defibrillatoren

Kreis Euskirchen. 100 Menschen sterben jährlich – trotz schneller Intervention durch den Rettungsdienst – im Kreis Euskirchen am plötzlichen Herztod; bundesweit sind es 130 000.

„Das sind zu viele Todesopfer“, befanden die Ärztliche Leiterin des Kreisrettungsdienstes Dr. Gisela Neff und Kreisbrandmeister/Leiter Rettungsdienst Udo Crespin und starteten in Kooperation mit den Löschzügen aus Mechernich und Euskirchen eine Frühdefibrillations-Offensive. Beide Wehren wurden mit Notfallkoffern mit Beatmungseinheiten sowie zwei halbautomatischen externen Defibrillatoren vom Typ „Lifepack 500“ ausgestattet.

In Mechernich ließen sich 30 der insgesamt 45 freiwilligen Feuerwehrleute in einem sechsstündigen Lehrgang im Umgang mit den Defibrillatoren schulen. In Euskirchen wurden 15 Kameraden, darunter die Einsatzkräfte der hauptamtlichen Wache sowie der Führungsdienst, unterwiesen. Zur Auffri-



Führungswechsel in der FF Stadt Heinsberg

Heinsberg. Führungswechsel in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heinsberg: In einer Feierstunde wurde Stadtbrandinspektor Helmut Küppers für seine Dienste als Leiter der Feuerwehr seit 1989 geehrt.

Vom Bürgermeister Josef Offergeld wurde Küppers zum Ehrenwehrführer

ernannt. Auch Kreisbrandmeister Karl-Heinz Prömper dankte Küppers für die sehr gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

Stadtbrandinspektor Heinz-Willi Jansen wurde entsprechend einem Ratsbeschluss zum neuen Leiter der Feuerwehr Heinsberg bestellt. *Carsten von der Stück*



Nach 14 Jahren legte Helmut Küppers, rechts mit Ehefrau Maria, sein Amt in jüngere Hände. Zum neuen Leiter der Feuerwehr Heinsberg ernannte Bürgermeister Josef Offergeld (Mitte) Stadtbrandinspektor Heinz-Willi Jansen, links mit Ehefrau Marianne. Foto: Carsten von der Stück

Feuerwehren aus Kreis und Stadt Aachen präsentierten sich auf der EUREGIO Wirtschaftsschau

Kreis und Stadt Aachen. Eine eindrucksvolle Präsentation ihrer Arbeit und ihrer Angebote zur Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung lieferten die Feuerwehren aus Kreis und Stadt Aachen jetzt gemeinsam auf der EUREGIO Wirtschaftsschau. Zehn Tage lang präsentierten sie sich mit einem Messestand auf dieser für die Region wichtigen Wirtschaftsmesse.

Über 200 000 Besucher kamen Mitte März nach Aachen, um diese immer

attraktiver werdende Wirtschaftsausstellung zu besuchen. Zum zweiten Mal taten sich die Feuerwehren aus Kreis und Stadt Aachen zusammen, um auf dieser mehr als gut besuchten Messe sich und ihr Anliegen zur Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung zu präsentieren. Damit gehören die Feuerwehren zu 400 Ausstellern, die auf dem Aachener Bendplatz in der riesigen Messewelt ihre elf umfangreichen Themen vorstellten.



Bewusst präsentierten sich die Brandschützer im so genannten „Kinderland“, in der es für die jüngsten Gesellschaftsmitglieder Spiel und Spaß gab. Und mittendrin, wie im Leben, die Feuerwehren. Ihr Messestand bot nicht nur Informationsmaterial, sondern vieles zum Mitmachen und Miterleben. So hatten die Feuerwehrleute unter der Re-

gie von Bernd Hollands (Kreis Aachen) und Günther Stadtmüller (Stadt Aachen) einiges Spannendes aufgebaut und zusammengetragen. Bei einer eigens inszenierten Pressekonferenz wurde zudem den Medien das Angebot der Feuerwehrleute im Bereich der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung präsentiert. Auf dem gemeinsamen Stand der Feuerwehren präsentierten sich auch die Aktion „Paulinchen e.V.“ und die Kinder- und Jugendbibliothek der Stadtbücherei Aachen. Während die Bücherei interessante, spannende und zum Thema ausgewählte Kinder- und Jugendliteratur und eine Lesecke anbot, hielt die aus Eltern gegründete Initiative „Paulinchen e.V.“ Informationen rund um das heikle Thema von brandverletzten Kindern bereit.

Am Ende der Messe stand für die Feuerwehrleute und die beteiligten beiden Mitträger fest, dass die Teilnahme an dieser Messe wieder ein großer Erfolg in den Bemühungen in der Öffentlichkeitsarbeit war. *Bernd Schaffrath*

RB Münster

Verabschiedung von Wehrführer Wilhelm Deckers

Borken. Am 29. 11. 2002 schied Stadtbrandinspektor Wilhelm Deckers nach 42 Jahren Feuerwehrdienst aus dem aktiven Dienst aus. 31 Jahre leitete er die Feuer- und Rettungswache Borken und war 16 Jahre Leiter der Freiwilligen Feuerwehr in Borken. Die Verdienste um das Feuerlöschwesen von Wehrführer Deckers wurden durch die Verlei-



hung des Ehrenringes der Stadt Borken durch Bürgermeister Rolf Lührmann besonders hervorgehoben. Landesfeuerwehrarzt Dr. Frank Riebandt überbrachte die Grüße des Landesfeuerwehrverbandes und dankte dem Kameraden Wilhelm Deckers für die über 20-jährige Mitarbeit im Ausschuss „Feuerwehrärztlicher Dienst und Rettungsdienst“, den er 11 Jahre als Vorsitzender leitete. Die Borkener Feuerwehrkameraden schenken ihm eine Gartenliege, um den Ruhestand zu genießen.

Thomas Deckers

Auszeichnung für Egbert Gördes

Kreis Borken. Mit der zweithöchsten Ehrung, dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber des Deutschen Feuerwehrverbandes, wurde Egbert Gördes, Raesfeld ausgezeichnet.

Bezirksbrandmeister Leo Balan würdigte in seiner Laudatio das Engagement des Brandoberinspektors und stellvertretenden Löschzugführers bei der Durchführung der Leistungsnachweise im Kreisfeuerwehrverband Borken. Zudem sollte mit dieser Ehrung seine Arbeit als

Geschäftsführer des Kreisverbandes belohnt werden. *sk*



Jugendfeuerwehr

Werne: Jugendfeuerwehr wurde gegründet

Endlich ist es soweit – nach langen Vorplanungen und Gesprächen wurde Anfang Januar im Beisein von Kreisbrand-

meister Ulrich Peukmann, Bürgermeister Meinhard Wichmann und Kreisjugendfeuerwehrwart Bruno Dolch offiziell die



Bürgermeister Meinhard Wichmann, Stellv. Jugendfeuerwehrwart Ulrich Große-Drenkpohl und Jugendfeuerwehrwart Thomas Dissel (v. l.) freuen sich über die Gründung einer Jugendfeuerwehr in Werne (Westfalen).

Jugendfeuerwehr Werne (Kreis Unna) gegründet. 16 Jungen und sechs Mädchen im Alter von 12 bis 16 Jahren traten der Jugendfeuerwehr bei, 16 weitere Interessenten stehen bereits auf einer Warteliste.

Als Jugendfeuerwehrwarte fungieren Thomas Dissel vom Löschzug 1 – Stadtmitte und sein Stellvertreter Ulrich Große-Drenkpohl vom Löschzug 3 – Stockum. Acht weitere Kameraden und Kameradinnen aus allen Löschzügen werden die beiden bei ihrer Arbeit unterstützen. Die Ausbildung wird im Wechsel in allen Feuerwehrhäusern in Werne stattfinden. Die persönliche Ausrüstung soll in Kürze beschafft werden; die Stadt Werne hat ihre uneingeschränkte Unterstützung zugesichert. *Thomas Temmann*

Musik

Lehrgang in neuen Räumen

Rietberg. „Die Lehrgänge für die Spielmannszüge des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen können zukünftig in den Räumen der Realschule der Stadt Rietberg durchgeführt werden“, diese gute Nachricht präsentierte Dr. Michael Orlob, Stellvertretender Bürgermeister der Stadt Rietberg, beim Lehrgangsabschluss „Bronze“ Anfang März in Rietberg-Westerwiehe. „Damit können die Rahmenbedingungen für unsere Ausbildung noch einmal verbessert werden“, kommentierte Landesstabführer Wer-



Stellvertretender Bürgermeister Dr. Michael Orlob (stehend) berichtete über die neuen Räumlichkeiten für die Musik in Rietberg. Foto: Kulke

ner Ketzer die Entscheidung der Stadt Rietberg.

Schon seit über zehn Jahren finden die Lehrgänge des Fachausschusses „Musik“ in Rietberg-Westerwiehe statt. Bei den im Herbst beginnenden Lehrgängen für die Spielmannszüge soll erstmals die Ausbildung in der Realschule Rietberg stattfinden. „Die Räumlichkeiten eignen sich hervorragend“, so Ketzer nach

der Besichtigung der Schule. Insgesamt stehen den Musikern hier acht Klassenräume und der Musikraum zur Verfügung. „Hier kann noch besser in einzelnen Gruppen gearbeitet werden“, so Horst Richter, Lehrgangsleiter für Spielmannszüge.

Hinsichtlich der Unterbringung ändert sich für die Musiker nichts. Diese erfolgt auch weiterhin im Hotel Kreuzhei-

de in Rietberg-Westerwiehe. Vorgesehen ist, dass für den Transport der Musiker zum neuen Ausbildungsstandort Busse eingesetzt werden. Ebenfalls finden, je nach Teilnehmeranzahl, die Lehrgangsabschlüsse im Saal des Hotels statt.

Das Ausbildungsteam hat sich bereits intensiv mit der Nutzung der neuen Räumlichkeiten befasst. *fk*

Michael Borau verabschiedet

Rietberg. „Ich bedanke mich für Ihre langjährige Mitarbeit bei den Lehrgängen des Fachausschusses Musik des Landesfeuerwehrverbandes“, so Bezirksbrandmeister Anton Mertens (Köln), stellvertretender Vorsitzender des Lan-

desfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen anlässlich des letzten Lehrgangsabschlusses Anfang März in Rietberg-Westerwiehe. Anschließend überreichte Mertens an Michael Borau (Lüdenscheid) eine Abbildung des Heiligen

Florian als Dank des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen. Auch Landesstabführer Werner Ketzer und Lehrgangsleiter Horst Richter bedankten sich für die Mitarbeit von Michael Borau.

Michael Borau scheidet nach über zehnjähriger Ausbildungstätigkeit für den Fachausschuss aus der Lehrgangstätigkeit im Fachbereich Spielmannszüge aus. Borau hatte zuvor selbst die Lehrgänge des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen besucht und wurde nach erfolgreichem Abschluss mit dem Musikleistungsabzeichen in Gold ausgezeichnet. Bevor Borau seine Ausbildungstätigkeit beim Landesfeuerwehrverband begonnen hatte, hatte er bereits zahlreiche Musiker für den Spielmannszug Lüdenscheid ausgebildet.

„Ich bedanke mich für die sehr gute Zusammenarbeit. Das Mitmachen hat in all den Jahren sehr viel Spaß gemacht und ich habe sehr viele neue Freunde gefunden“, so der Kommentar des Geehrten. *fk*



Michael Borau (rechts) wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes, Bezirksbrandmeister Anton Mertens, als Ausbilder beim Fachausschuss „Musik“ verabschiedet. *Foto: Kulke*

Leistungsabzeichen für erfolgreiche Musiker

Rietberg. Beim Lehrgangsabschluss des D-1-Lehrgangs für Spielmannszüge im Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen in Rietberg-Westerwiehe zeichnete der stellvertretende Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen, Bezirksbrandmeister Anton Mertens, 51 Lehrgangsteilnehmer aus ganz Nordrhein-Westfalen mit dem Musikleistungsabzeichen des Landesfeuerwehrverbandes in Bronze aus. „Sie haben wieder hervorragende Arbeit geleistet“, so Mer-



Musikalischen Hochgenuss vermitteln die Lehrgangsteilnehmer beim Abschlusswochenende Anfang März. *Foto: Kulke*

tens zu den Teilnehmern. Gleichzeitig bedankte sich Mertens auch bei dem Ausbilderteam unter Leitung von Heinz-Hermann Dreisewerd (Rietberg) und Lehrgangsleiter Horst Richter (Ennigerloh) für die erneute Durchführung des Musiklehrgangs.

Begonnen hatte die Ausbildung der jungen Musiker mit einem ersten Lehrgangswochenende im November des vergangenen Jahres. Ein weiteres Wochenende schloss sich im Januar an, bevor Anfang März das Prüfungswochenende in Rietberg stattfand. Dazwischen hieß es für die Teilnehmer, auch in den Standorten reichlich zu üben, um die Anforderung am letzten Wochenende zu erfüllen. Während des Lehrgangs erfolgte sowohl eine theoretische als auch praktische Ausbildung der Teilnehmer.

Der Höhepunkt eines jeden Musiklehrgangs ist das Abschlusskonzert. Hieran nahmen wieder neben zahlreichen Gästen aus den beteiligten Spielmannszügen auch Rietbergs Stellvertretender Bürgermeister Dr. Michael Orlob, Peter



Bezirksbrandmeister Anton Mertens, Stellvertretender Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen (links), überreichte 51 Leistungsabzeichen an erfolgreiche Lehrgangsteilnehmer.
Foto: Kulke

Pepping, Leiter der Feuerwehr Rietberg, und Kreisbrandmeister Rolf Volkmann (Gütersloh) teil. Schon beim ersten Stück der Musiker „Heute an Bord“, dargeboten von allen Lehrgangsteilnehmern unter Leitung von Heinz-Herman Dreisewerd, war das Publikum begeistert. Zwei weitere Stücke folgten noch im Verlauf des Programms.

fk

Termine und Veranstaltungen

Terminplanung

2003		
4. Mai	Landeswertungsspielen	Gescher
10. Mai	Brandschutztechnikerseminar	Bergneustadt
10. + 11. Mai	Führungsseminar im FEH	Bergneustadt
17. Mai	Intern. CTIF-Feuerwehr-Wettkämpfe	Reken
4. Juni	Parlamentarischer Abend	Düsseldorf
19. Juli	Brandschutztechnikseminar	Bergneustadt
3. Juli	Organsitzungen des DFV	Ulm
4. Juli	Delegiertenversammlung des DFV	Ulm
5. Juli	Festakt 150 Jahre DFV	Ulm
19. Juli	Brandschutztechnikerseminar	Bergneustadt
19. + 20. Juli	Führungsseminar im FEH	Bergneustadt
23. August	142. Vorstandssitzung	Herzogenrath-Kohls.
21. + 20. Sept.	Führungsseminar im FEH	Bergneustadt
21. + 20. Sept.	BE/BA-Seminar Fortbildung	Bergneustadt
17. Oktober	143. Vorstandssitzung	Sankt Augustin
18. Oktober	Verbandsausschuss-Sitzung	Sankt Augustin
15. November	Jugendfeuerwehr NRW im FEH	Bergneustadt

Brandschutzerziehung tut not!

Kochergekocht

Werries. Ein Wasserkocher sorgte am Alten Uentropen Weg für dicke Luft. Ein Bewohner eines Mehrfamilienhauses bemerkte die starke Rauchbildung in der Nachbarwohnung. Noch vor der Feuerwehr traf die Polizei ein. Die drang in die menschenleere Wohnung ein und fand einen Wasserkocher, der auf einer eingeschalteten Herdplatte vor sich hin kokelte. Zu löschen gab es für die Feuerwehr nichts mehr.

ha
Westfälischer Anzeiger
vom 21.2.2002

Internet

5 Jahre feuerwehrmann.de

Die Geschichte des bekanntesten Internet-angebotes für Feuerwehren in Deutschland



„Mensch...warum ist DER FEUERWEHRMANN eigentlich nicht im Internet?“

Dies waren damals meine Worte zu dem Chefredakteur der Zeitschrift DER FEUERWEHRMANN, Jürgen Rabenschlag.

„Na, dann mach doch mal einen Vorschlag und zeige uns diesen bei der nächsten Redaktionssitzung“, kam als prompte Antwort. Schnell prüfte ich,

ob die Domain „feuerwehrmann.de“ noch frei war....wir hatten Glück! Zu dieser Zeit waren wir in der Startphase des Internetboom. Nun musste erst einmal ein Webserver her. Die Firma Mandata System Consult in Krefeld, bei der ich damals tätig war, erklärte sich bereit, mir etwas Platz auf ihrem Webserver zu überlassen. Somit konnte ich kräftig starten. Zunächst mussten erst einmal Entwürfe her. Nächtelang saß ich vor dem Rechner und überlegte mir die Gestaltung der Seiten. Die ersten Konzepte waren dann auch recht schnell fertig und ich stellte diese bei meiner ersten Redaktionssitzung in Bochum auf der Hauptwache vor. Die Mitarbeiter in der Redaktion waren begeistert, obwohl so recht niemand glaubte, dass diese Idee eine Zukunftsperspektive hätte. Ich ließ mich aber nicht beirren und programmierte in den nächsten Nächten die Webseiten, die vom Grunde her noch heute so aufgebaut sind. Im April 1998 ging dann www.feuerwehrmann.de online. In den ersten Tagen gab es max. 20 Zugriffe auf die Seiten. Heute sind es täglich durchschnittlich über 2 100. Auf die Jahre gesehen haben wir bis heute über 1,2 Millionen Zugriffe auf den Webserver. Mehr aus Interesse schaute ich mir damals einen so genannten News Server an. Ein News Server ist eine öffentliche Diskussionsplattform im Internet. So entstand news.feuerwehrmann.de, die heute im deutschsprachigen Europa bekannt und beliebt ist. Bisher sind hier über 90 000 Diskussionsbeiträge aufgelaufen.

Selbst T-Online zeigte damals Interesse und so stehen heute die Diskussionsgruppen auch bei Deutschlands größtem Internetprovider zur Verfügung.

Im Juli 1999 wechselte ich dann meinen Arbeitgeber, natürlich nicht ohne den Feuerwehrmann-Server mitzunehmen.



Die Firma TURCK sponserte mir damals eine eigene neue Hardware, um darauf die Feuerwehrmann-Webseiten und den News Server zu betreiben. Feuerwehrmann.de wurde immer bekannter.

Mehr und mehr kristallisierte sich heraus, dass Unterrichtsmaterialien nur schwer im Internet zu erhalten waren. In Zusammenarbeit mit dutzenden Kameraden entstand der Bereich „Nützliches“, bei dem heute mehrere hundert Dateien zum Herunterladen bereitstehen.

Die Webseiten wuchsen und wuchsen. Ein Suchcenter, ein Teilnehmerverzeichnis, ein Verzeichnis deutscher Berufsfeuerwehren sowie die Möglichkeit, Leistungsnachweise online zu beantworten, erweiterten das Angebot.

Ein Shop, bei dem es den Besuchern möglich ist, die Lehrstoffmappen des LFV NRW zu beziehen, wurde auch hinzugefügt.

Zu einem ordentlichen Internetangebot gehört natürlich auch ein Chat Server. irc.feuerwehrmann.de war geboren. Hier kommunizieren die Kameradinnen und Kameraden live. Auf dem Chat Server ist eigentlich immer was los!

Wir wollten jedoch noch besser werden und so stellten wir einen weiteren Service zur Verfügung: Den Newsletter! Hier hat man Möglichkeiten, sich über Informationen des LFV NRW, der Ausgabenübersicht, sowie Änderungen am Server und neuen Dateien im Bereich Nützliches per eMail informieren zu lassen.

Der Server wurde alt und die Performance ließ langsam nach. Der Landesfeuerwehrverband hatte Erbarmen und investierte in einen neuen Server.

Dieser Server wird nun nach und nach zum Einsatz kommen. Hiermit werden wir uns dann zukünftig auch vom alten Design trennen und mit modernen Webseiten online gehen! Auch hier soll natürlich der Service weiter ausgebaut werden. Lassen Sie sich überraschen!

Die vielen Tage, Nächte und Wochenenden an Arbeit, die in einem solchen Service stecken, sind nur möglich, wenn man eine hervorragende Unterstützung erhält.



Ich bedanke mich bei meinen Co-Administratoren und SysOp's, die mich auf news.feuerwehrmann.de und irc.feuerwehrmann.de unterstützen. Großes Lob geht an den Chefredakteur Jürgen Rabenschlag sowie den LFV-Vorstand, der mich vom ersten Tag an immer kräftig unterstützte. Ein herzlicher Dank gehört meiner Frau Simone, die mir mit einer Engelsgeduld den Freiraum gibt, diese Arbeiten auch zukünftig fortzuführen. Ohne unseren Sponsor TURCK wäre ein solcher Internetauftritt nicht möglich! TURCK beweist hier ein besonderes Engagement.

Doch nicht zuletzt danke ich auch allen Besuchern des feuerwehrmann.de-Service. Ohne Euch, liebe Kameradinnen und Kameraden, gäbe es nicht den nötigen Ansporn, hier weiterzumachen!

Jörg Szepan

5 Jahre Diskussionen – ein Rückblick

Erfolgreichste deutschlandweite Diskussionsplattform für den Bereich Feuerwehr

Wie lautet die Antwort zu Frage 5 beim Leistungsnachweis?

Was muss beim Aufbau einer Führungsgruppe beachtet werden?

Wie sieht die richtige Führungskräftekennzeichnung aus?

Welche Alternativen gibt es zu einem TLF16/25?

Was ist ein Brandschutzbedarfsplan?

Sind HuPF-4-Hosen vorgeschrieben?

All diese Fragen werden auf dem Newsserver news.feuerwehrmann.de des Landesfeuerwehrverbandes NRW von Nutzern gestellt und schnell und kompetent von anderen Nutzern beantwortet. Im Laufe der letzten fünf Jahre hat sich der anfangs nur als Versuch gedachte Server zu einer der wichtigsten Plattformen für den Austausch von Feuerwehrleuten im Internet weiterentwickelt.

Mehr als 90 000 Artikel oder „postings“ wurden in dieser Zeit von den Nutzern verschickt – eine eindrucksvolle Erfolgsbilanz.

Was aber ist nun genau ein Newsserver und wie funktioniert er?

Vereinfacht kann man sich einen Newsserver wie eine riesige Pinnwand vorstellen: Jeder kann vorbeikommen, die dort hängenden Zettel lesen und bei Bedarf selber einen dazuhängen. Damit der Nutzer nicht die Übersicht verliert, wird die Pinnwand in verschiedene Bereiche (Gruppen) unterteilt, in denen jeweils themenspezifisch diskutiert wird. Innerhalb der Gruppen werden die einzelnen postings sortiert untereinander abgelegt, sodass die Diskussion einfach verfolgt werden kann. Auf news.feuerwehrmann.de existieren derzeit 18 Gruppen mit Themen von Jugendfeuerwehr über Technik bis hin zu einer Gruppe für Rechtsfragen im Feuerwehrbereich. Auch Gruppen für allgemeine Gespräche oder zu Fragen rund um das Internet sind vorhanden.

Im Laufe der Jahre hat sich ein fester Stamm an Lesenden und Schreibenden gebildet, die kompetent Antworten auf Fragen

geben oder neue Entwicklungen wie zum Beispiel Überarbeitung der FwDV oder Einführung der Atemschutzüberwachung konstruktiv diskutieren. Vom Branddirektor bis zum frisch aufgenommenen Jugendfeuerwehrmitglied reicht dabei das Spektrum, vom erfahrenen Zugführer bis zum Feuerwehranwärter, der sich auf den ersten Einsatz freut.

Als ein ganz besonderer Vorteil wird von den Nutzern das sehr gute Klima und die hohe fachliche Kompetenz auf dem Server regelmäßig gelobt. Auf ersteres achten die Administratoren des Servers rund um Jörg Szepan. In intensiver Diskussion mit den Nutzern des Servers wurden im Konsens einige zentrale Regeln aufgestellt. So zum Beispiel die Forderung der Angabe des kompletten eigenen Namens, da jeder lieber mit echten Menschen mit realen Namen zum Beispiel über Sonder- und Wegerechte diskutieren will als mit einem mehr oder weniger anonymen Nutzer „k3w1_Firebull14“. Als Folge davon bleibt auch die hohe fachliche Kompetenz erhalten, da zwar durchaus kontrovers, aber immer fair und objektiv diskutiert wird.

Auch wenn der Server vom LFV NRW betrieben wird, so setzt sich die Nutzerschaft doch aus ganz Deutschland zusammen. Von der Nordseeküste und aus dem tiefsten Bayern kommen Beiträge, dadurch werden gerade Rechtsfragen der „Ländersache“ Feuerwehr immer aus mehreren Perspektiven beleuchtet. Die Teilnahme von Mitgliedern des THWs oder von Rettungsdienstlern zeigt, dass auch die organisationsübergreifende Zusammenarbeit groß geschrieben wird.



Bei mehreren kleineren und größeren Treffen anlässlich der Interschutz oder bei Tagen der offenen Tür bei Feuerwehren bestand die Möglichkeit, einander mal „in natura“ kennen zu lernen.

Wenn nun Interesse besteht, sich das Ganze mal genauer anzusehen – mehr als einen simplen Newsreader (zum Beispiel Outlook Express oder Netscape Messenger) braucht es nicht. Detaillierte Informationen inklusive Konfigurationsanleitungen finden sich unter <http://www.feuerwehrmann.de/Informationen/News.htm>

Die Nutzer des Servers freuen sich auf jeden neuen Beitrag.

Bjorn Robbel (Co-Admin)

www.feuerwehrmann.de

Ausbildung

Neue kommunale Sicherheit

Keine Kommune ist sicher vor Katastrophen und neuerdings auch vor Terroranschlägen. Erforderlich sind Analysen, Einsichten und daraus abgeleitete Konzepte zur Bewältigung von Krisen- und Schadensszenarien. In jeder Hinsicht mit als erste betroffen sind die Feuerwehren. Sie müssen daher hinsichtlich spezieller Weiterbildung und Ausstattung auf der Prioritätenliste ganz oben stehen.

„Eins ist sicher: die Bahn.“ Diesen Werbeslogan der Deutschen Bahn AG ergänzte am 5. Juni 1998 ein Reporter sarkastisch mit dem Wort: „todsicher“, als er die zwei Tage zuvor eingetretene Katastrophe des ICE 884 in der Nähe der niedersächsischen Gemeinde Eschede kommentierte. 101 Menschen starben bei diesem Unglück und 105 wurden verletzt, viele von ihnen schwer. Es war das schwerste Zugunglück in der Geschichte Deutschlands. Wie schnell waren die Rettungsdienste aus der Gemeinde und der Region zur Stelle, und wie leistungsfähig sind sie gewesen?

Am 9. September 2002 stießen in einem Kilometer Entfernung vom niedersächsischen Kurort Bad Münde zwei Güterzüge zusammen, wobei ein Kesselwagen explodierte und die krebserregende und ätzende Chemikalie Epichlorhydrin freisetzte. Noch drei Tage später hatten die Behörden keine Erkenntnisse über die tatsächliche Giftbelastung am Unglücksort, doch waren bereits bei mehr als 400 Helfern von Feuerwehr, Polizei und Bundesgrenzschutz sowie Bürgern aus der Umgebung Vergiftungserscheinungen festgestellt worden.

Die Flutkatastrophe an Elbe und Donau hat im Jahre 2002 gezeigt, wie unzureichend gerade die betroffenen kommunalen Behörden auf solche Naturkatastrophen vorbereitet waren. Offensichtlich hat niemand aus den alljährlichen Rheinhochwassern oder der berühmten Oderflut von 1997 die Lehren gezogen, und das reicht von den mangelhaften Alarmierungssystemen über veraltete oder nicht vorhandene Katastrophenpläne bis zur Koordination der Rettungsdienste.

Gegen das Eintreten von Naturkatastrophen sowie gegen Unglücke, die auf technische Defekte oder auf Fehlverhalten einzelner Menschen zurückgehen, lässt sich kaum etwas tun. Was wir alle jedoch tun können, ist Vorsorge treffen, bereit sein für den Fall der Fälle.

Das betrifft in besonderer Weise eine weitere Bedrohungsform unserer ohnehin nur relativen Sicherheit: den Terrorismus. Im Unterschied zu Naturkatastrophen und immer wieder passierenden Unfällen sind terroristische Aktionen kein Produkt des Zufalls oder unglücklich verketteter Umstände, sondern immer das Ergebnis von entsprechender Planung und Vorbereitung. Auch hier bleibt die Vorbeugung relativ begrenzt, wenn wir nicht unser aller Leben dem Sicherheitsdiktat einer die Bürgerrechte stark einschränkenden staatlichen Kontrolle unterwerfen wollen. Wie wenig aber selbst solche Formen der Einschränkung bürgerlicher Freiheiten bewirken, können wir an den alltäglichen Berichten aus Israel sehen. Die extrem hohen Sicherheitsstandards dort verhindern gleichwohl keine Attentate. Die gesamte Bevölkerung ist dort zum Ziel terroristischer Anschläge geworden.

Auch im postkommunistischen Russland können die im Hinblick auf die Einschränkung bürgerlicher Rechte und Freiheiten keineswegs zimperlichen Behörden terroristische Anschläge wie den jüngsten Überfall auf das Theater in Moskau nicht verhindern. Von daher können die aktuellen deutschen Versuche zum Schutz bestimmter, durch Anschläge besonders gefährdeter Objekte (amerikanische, britische, israelische und jüdische Einrichtungen) nur als Versuch der Beruhigung der Öffentlichkeit bezeichnet werden.

Wie ernst gleichwohl die terroristische Bedrohung auch in Europa einzuschätzen ist, belegen die Nachrichten vom geplanten und vereitelten Anschlag auf die Londoner U-Bahn am 17. November 2002 und die Entscheidung der Bundesregierung vom Tag davor, 380 Millionen Euro für die sofortige Beschaffung und Bevorratung von Pockenimpfstoff bereitzustellen. Die deutsche

Schutzaktion ist allerdings nur von begrenzter Wirkung: Erstens ist nicht zu erwarten, dass als biologische Waffen gezüchtete und eingesetzte Pockenviren exakt den bekannten natürlichen Erregern entsprechen und nicht bereits genetisch so verändert wurden, dass herkömmliche Impfungen wirkungslos bleiben. Zweitens muss die immense Zeitdauer einer Impfkation berücksichtigt werden, die ohnehin nicht die gesamte Bevölkerung umfassen und damit Schutz bieten kann. Damit ist heute schon deutlich, dass sich die Hoffnungen auf generellen Schutz der Bevölkerung in diesem Bereich nicht erfüllen werden.

Wenn die Vorbeugung in vielen Bereichen daher nur sehr begrenzt wirksam sein kann, dann bleibt jenseits von Resignation zumindest die Aufgabe, die Folgen von Katastrophen wie Anschlägen zu mildern. Hier sind an erster Stelle die Kommunen gefragt. Bevor aber über die Verbesserung der bislang in vielen Fällen völlig unzureichenden Potenziale zur Bewältigung einzelner Krisen, Unfälle und Anschläge nachgedacht wird, muss allen zuständigen Behörden und Organisationen die realistische Dimension der terroristischen Bedrohung klar sein.

Von den verschiedenen terroristischen Bedrohungsszenarien (s. Grafik 1 und 2) sind insbesondere die Waffen bzw. Angriffsarten von biologischen (Abk.: B-Waffen) und chemischen Waffen (C-Waffen) näher zu betrachten. Sie können vergleichsweise leichter beschafft und zum Einsatz vorbereitet werden (Einsatzwahrscheinlichkeit: „mittel“).

Bei den denkbaren Einsatz- und Verbreitungsszenarien von B-Waffen gibt es leichte, aber auch schwierig durchzuführende Maßnahmen. Leicht durchzuführen ist der Postversand von Substanzen, die sich als Pulver gut abfüllen, lagern und transportieren lassen, da der Einsatz in der Öffentlichkeit zunächst anonym bleibt. Bekannt sind bisher die Fälle in den USA, wo Sporen des Bakteriums *Bacillus anthracis* (Anthrax-Pulver), das als Wirkung Milzbrand auslöst, über das Medium Brief auf dem Postweg gezielt an bestimmte Einzelpersonen oder Einrichtungen (z. B. in Verwaltungsgebäude) versandt wurden.

Grafik 1:

Angriffsmöglichkeiten von Terroristen (ABC-Waffen u.a.) und Abwehr

Waffen bzw. Angriffsarten	Art, Einsatz, Abwehr	Waffenarten und typische Vertreter	Einsatzarten	Zugangsmöglichkeit	Einsatzwahrscheinlichkeit	Abwehrmöglichkeit
A-Waffen (Kampfmittel und Kampfstoffe)		Atomsprenkköpfe Atomraketen Atomgranaten Neutronenbomben Mini-Nukes Radioaktives Material	Raketen-/Granaten-/Bombeneinsatz(?); Zeitzündervaffe (Flugzeug/LKW); „Schmutzige A-Bombe“ (TNT und Plutonium); Wasservergift.	Lieferung durch einen Staat oder korruptes Militär; eigene Herstellung nur bei „Schmutziger Bombe“ machbar	gering, da schwer herzustellen, zu beschaffen, zu transportieren, zu bedienen und zu tarnen (radioaktiv!)	Gegenspionage und Geigenzählerkontrollen (Flughäfen, Häfen, Grenzen); nach Zündung keine Abwehrmöglichkeit!
B-Waffen (Kampfstoffe)		Anthraxpulver Botulinuspulver Naturgifte (Curare; Pilz-/Anemonengift); Pocken-, Lasha- oder Ebola-Viren (Lösung), Cholera-, Pest- oder Typhusbakterien (Lösung)	Pulver- oder Aerosolsprühangriffe mit Flugzeugen; Lüftungen v. Gebäuden/Tunneln; Wasservergiftung, Briefattacken, Giftinjektion (Nahrung)	Lieferung durch einen Staat oder korruptes Militär; eigene Herstellung im Labor z.T. möglich, oft aber gefährlich (z.B. Ebola)	mittel, da z.T. selbst herstellbar, aber hohe Fachkenntnisse erforderlich; Ausbringung schwierig und unsicherer „Erfolg“	Spürhundkontrollen auf Flughäfen, in Häfen und an Grenzen; Objektschutz; Schutzimpfung und Antibiotika (oft nur geringe Vorräte)
C-Waffen (Kampfmittel und Kampfstoffe)		Lungenkampfstoffe (Chlor, Phosgen oder Chlorpikrin); Cyanid Hautkampfstoffe (Senfgas; Zähl-Lost) Halluzinogene (z.B. LSD) Nervengase (Tabun, Soman, Sarin, VX)	Bomben, Granaten, Druckflaschen; Wasservergiftung; Lüftungen von Gebäuden und Tunneln; Sprühflugzeuge; Zeitzünder; Briefe	Lieferung durch einen Staat oder korruptes Militär; eigene Herstellung im Labor z.T. möglich, oft aber gefährlich (z.B. Nervengas)	hoch, da selbst oft gut herstellbar (Lungenkampfstoff); bei Senfgas und Nervengas mittel; leicht auszubringen; gute „Erfolgchancen“	Spürhundkontrollen auf Flughäfen, in Häfen und an Grenzen; Objektschutz; Gegen-gifte (oft geringe Vorräte) und Operationen
Konventionelle Waffen (Kampfmittel)		Lose Sprengstoffe (Schwarzpulver, C 4, Semtex, TNT, Diesel-N-Dünger-Gemisch); Brandmittel (Napalm) Schusswaffen und Munition aller Art; Sprengstoff (verpackt)	Bomben, Granaten, Minen, Handgranaten, Panzerfäuste/Fliegerfäuste; Zeitzünder- u. Briefbomben; Feuerüberfälle; Suzizidangriffe	Lieferung durch einen Staat oder korruptes Militär; eigene Herstellung im Labor möglich, mit Ausnahmen gut zu beschaffen	hoch, da selbst oft gut herstellbar (Napalm u. Sprengstoff); Anwendung unschwer erlernbar; „Erfolgchancen“ sehr gut	Spürhundkontrollen und Röntgengeräte auf Flughäfen, in Häfen und an Grenzen; Objektschutz (Videokameras/Checkpoints/Wachen)
Angriffe auf Datennetze		Computerviren Massenanfragen bei den Netzservern Kabelsabotage	Einspeisen von Virenprogrammen ins Internet; Serverüberlastung; Zerstörung von Telefon- und Netzwirkkabeln	Rekrutierung von Fachleuten/Hackern; Mobilisierung von Sympathisanten; Suche nach Kabelleitungen	hoch, da ohne Risiko anwendbar (aber geschultes Personal); gute „Erfolgchancen“, wegen heutiger Technikabhängigkeit	Verbesserung der Firewalls; Auslagerung sensibler Daten auf externe Festplatten; Überwachung von Kabelleitungen

© Dr. Heinz Hüttel (Entwurf/Grafik), © Dr. Hans-Walter Borries (Grafik), Gelsenkirchen/Wetter, November 2002

Je nachdem, ob Anthrax über die Lunge, Wunden, die Nahrung oder die Haut in den Körper gelangt, hat es Wirkungen unterschiedlicher Gefährlichkeit. Bislang sind die gefährlichsten Möglichkeiten zum Ausbringen von Anthrax als Aerosol (= feiner Nebel) oder als feiner Staub, wobei die Opfer die Substanz über die Schleimhäute bzw. die Lunge einnehmen, noch nicht eingesetzt worden. Um die Gefahr zu verdeutlichen: US-Experten rechnen bei einem Angriff mit nur 100 kg Anthrax-Sporen auf eine dicht besiedelte Region mit bis zu drei Millionen Todesopfern. Daher ist – neben dem Aerosolsprühangriff über Flugzeuge – der Einsatz von

Anthrax in Belüftungseinrichtungen von Gebäuden und U-Bahnschächten eine weitere effektive Einsatzform.

Derartig verseuchte Anlagen/Baulichkeiten bleiben über sehr lange Zeit (evtl. Jahre) kontaminiert, was neben enormen Kosten auch eine nachhaltige Lähmung der Kommunikationswege und Infrastruktureinrichtungen mit sich bringt. Ferner muss dann die weitere Ausbreitung von Anthrax wirkungsvoll verhindert werden, was großflächige Absperrungen und aufwendige Dekontaminationseinrichtungen voraussetzt.

Außerdem könnten z. B. auch Viren wie Variola (Pocken) oder Yersinia pestis

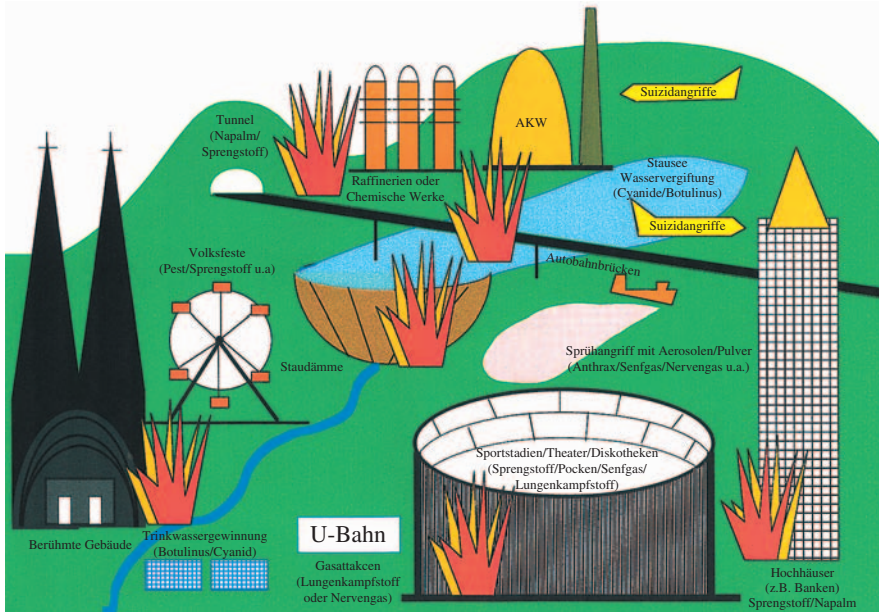
(Pesterreger) über Kontakt- und Tröpfcheninfektion durch das Medium Luft – wieder ähnlich einer Grippeepidemie – große Teile der Bevölkerung infizieren. Vorstellbar ist auch der relativ leichte Einsatz von Typhus- oder Cholera-Erregern über das Medium Wasser.

Die nach dem 11. September 2001 von „Trittbrettfahrern“ unternommenen Anschläge auf Postzustellbetriebe, Stadtverwaltungen und Geschäfte und ihre Panik auslösende Wirkung auf die betroffene Bevölkerung zeigen, dass allein die Androhung des Einsatzes von B-Waffen zu Massenpsychosen führt. Auch hierbei ist ein effektives Krisen-

Schulung und Einsatz

Grafik 2:

Möglichkeiten terroristischer Anschläge



management gefordert, das hohe Kosten mit sich bringt. So führte Ende 2001 z.B. in der Gemeinde Frechen ein im Sekretariat des Bürgermeisters geöffneter angeblicher Milzbrandpulverbrief zur Alarmierung der örtlichen Ordnungskräfte und der Feuerwehr. Volkswirtschaftlich betrachtet dürften die Kosten dieses Einsatzes trotz glücklicherweise blinden Alarms im fünf- bis sechsstelligen Bereich gelegen haben.

Volksfeste, Fußballspiele oder andere große Menschenansammlungen wären natürlich Ziele für einen Anschlag mit Nerven- und Lungenkampfstoffen. Terroristen würden vorzugsweise Lüftungen von Tunneln, U-Bahnen und stark frequentierten Einrichtungen auswählen. Allenfalls Soldaten mit entsprechender Schutzausstattung könnten sich bei rechtzeitiger Warnung kurze Zeit schützen. Dies bedeutet, dass in einem kontaminiertem Bauwerk oder Gelände nur hoch spezialisierte Abwehrkräfte (z.B. Bundeswehr mit ABC-Abwehrverbänden) als Helfer und Rettungskräfte eingesetzt werden könnten.

Wenn man viele der möglichen Terroranschläge schon nicht wirkungsvoll verhindern kann, so müsste man wenigstens den Auswirkungen eines Anschlages mit vorbereiteten Krisenplänen und die Wirkung begrenzenden Maßnahmen entgegentreten und somit versuchen, die Folgen einer solchen Katastro-

phe zu mildern. Leider ist dieser Gedanke über die Wichtigkeit einer „Neuen Kommunalen Sicherheit“ (NKS) trotz der Ereignisse des 11. Septembers 2001 und der zahlreichen Trittbrettfahreraktionen von den Kommunen bisher stark vernachlässigt worden.

Der zivile Katastrophenschutz ist in Deutschland in den letzten 12 Jahren ausgedünnt und stark vernachlässigt worden. So wurden allein für den Katastrophenschutz seit 1993 die Finanzmittel auf 86 Millionen DM halbiert. Die Haushaltsansätze des Bundes für den Zivilschutz sanken von 1995 (367 Mio. DM) bis 2001 auf 165 Mio. DM. Schätzungen gehen davon aus, dass allein in NRW etwa 200 Mio. € zur Verbesserung und Aufrechterhaltung des Zivilschutzes notwendig wären. Demzufolge haben sich in den letzten Jahren bedenkliche Defizite angehäuft.

Eine Anfrage bei den Verwaltungen der Kommunen hat ergeben, dass sich die dortigen Behörden auf rasche und nachhaltige Krisenhilfe durch das jeweilige Bundesland verlassen. Selbst sind die Kommunen meist unzureichend auf die Gefahren von B- und C-Waffenanschlägen vorbereitet oder gar nur gegen „Trittbrettfahreraktionen“ gewappnet. Zwar verfügen manche Berufsfeuerwehren über kleine und eigens ausgebildete Einheiten mit entsprechendem Gerät (z. B. ABC-Zug mit Dekontaminati-

onsgruppen), doch können diese allenfalls auf begrenzte Schadensereignisse reagieren und keinesfalls großflächig ein Stadt- oder Kreisgebiet abdecken. Für bestimmte Kampfmittel und -stoffe (z.B. Nervenkampfstoffe) reicht deren Schutzausstattung nicht aus. Das gilt vor allem für die in der Regel als erste in solche Einsätze gehenden Feuerwehren. Es darf nicht sein, dass die Menschen, die als erste Hilfe leisten und dabei ohnehin das größte Risiko für Leib und Leben tragen, schon deswegen zu Schaden kommen, weil aus Kostengründen ihre technische Ausstattung der jeweiligen Gefährdung nicht angemessen ist und/oder weil auf die permanente einschlägige Weiterbildung verzichtet wurde.

Als geradezu typisches Beispiel kann in diesem Zusammenhang eine Anfrage einer Ratsfraktion in Wetter an den Bürgermeister der Stadt gelten, die folgende Schwachpunkte deutlich machte: Die bestehenden (veralteten) Gefahrenabwehrpläne unterliegen der Verschluss-sachenanweisung. Die Notwendigkeit einer Neufassung des örtlichen Gefahrenabwehrplanes wird trotz der o.g. Gefahrenszenarien nicht gesehen! Für Schadensereignisse mit B- und C-Waffen sind die Pläne nicht ausgerichtet. Nur zum Themenbereich „Milzbrandgefahren“ wurden Ende 2001 erste Handlungspapiere aufgrund der vielen Fehlalarme in Deutschland erstellt. Die Frage der Fraktion in Wetter nach den Schwerpunkten der bisherigen Krisenpläne wurde mit dem Hinweis auf die Festlegung des Alarmierungs- und Meldeverfahrens und die Erfassung von Personal- und Materialressourcen beantwortet. Für B- und C-Waffen gibt es infolge fehlender Zuständigkeiten keine Regelung im Gefahrenabwehrplan.

Zur Frage der Alarmierung der Bevölkerung wurde auf die Anordnung der Bundesregierung von 1990 zum Abbau aller Zivilschutzsirenen verwiesen. Im Krisenfall müsste die Bevölkerung über die Medien und durch Lautsprecherdurchsagen (von Fahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, THW, DLRG und Rettungsdiensten) über Gefahren und die vorgesehenen Maßnahmen informiert werden. Meldungen über Schadensereignisse sind an das Land nur über die

Kreisleitstellen und die Bezirksregierung vorgesehen. Kommentar der Stadtverwaltung Wetter: „Da der Dienstweg einzuhalten ist, ist eine direkte Abstimmung mit der Landesregierung nicht möglich.“ Nach Auskunft des Innenministeriums NRW wird bislang bei Planspielen auf die Möglichkeit eines terroristischen Angriffs mit Biowaffen nicht eingegangen. Insgesamt geht man vielerorts davon aus, dass im Krisenfall eine landeseinheitliche Verfahrensweise für jede Gemeinde gültig sein wird. Dies führt leider dazu, dass gemeinde-spezifische Lösungen erst gar nicht gesucht werden.

Aufgrund der o. g. Defizite und Mängel im Krisen- und Vorsorgemanagement ist eine Neuausrichtung der „Neuen Kommunalen Sicherheit“ (NKS) unabdingbar. Kurzfristig sollte mit den Kommunen folgendes 10-Punkte-Programm zur NKS umgesetzt werden u.a.:

1. Umgehende Durchführung von zentralen Koordinierungs- und Informationssachforen für die kommunalen Spitzenvertreter wie Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister zur Verdeutlichung der Bedrohung und zur Notwendigkeit der Modifikation bzw. Neu-

aufstellung von angepassten Krisen- und Alarmierungsplänen.

2. Die nachgeordneten Führungskräfte (Beigeordnete, Dezernenten, Bereichsleiter) werden ebenfalls über NKS informiert. Hinzu kommen Spitzenvertreter von DRK, THW, ASB, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst, Vertreter aller Feuerwehren, aber auch Bundeswehr, Polizei, BGS und leitende Verwaltungschefs von Kliniken sowie Kampfmittelräumdienste und Vertreter der Kirchen.

3. Sofortige Einholung von externem und militärischem ABC-Abwehr-Know-how, um die Krisen- und Alarmierungspläne in den Gemeinden auf den neuesten Stand zu bringen.

4. Neubeschaffung moderner Mess- und Analysegeräte zum Aufspüren und Bestimmen von biologischen und chemischen Kampfstoffen.

5. Kapazitäten in Krankenhäusern zur Aufnahme von Opfern eines terroristischen Anschlags sind aufzubauen und fachkundiges Personal sollte ständig solche Notfälle einüben.

6. Regelmäßige Übungen sind als Bestandteil der neuen Krisen- und Alar-

mierungsszenarien mit allen Beteiligten durchzuführen.

Der NRW-Innenminister betonte in einem Interview am 19. November 2002: „Über Sicherheitskonzepte redet man nicht öffentlich, die macht man“. Dem Minister ist zuzustimmen, wenn er weiter ausführt: „Ein funktionierendes Frühwarnsystem ist die bestmögliche Vorbeugung.“ Existiert dieses System denn überhaupt oder soll es erst geschaffen werden? Die praktischen Lösungen sind auf kommunaler Ebene umzusetzen, und hier sind die politischen Vertreter gefordert, wenn sie ihrem Amtseid, der die Abwendung von Schaden für die Bevölkerung beinhaltet, gerecht werden wollen.

*Dr. Hans-Walter Borries
(Oberstleutnant d. Res.)*

*Prof. Dr. Volker Schmidtchen
(Oberst d. Res.)*

*Direktoren des Instituts für
Wirtschafts- und Sicherheitsstudien
FIRMITAS*

*im Forschungs- und Entwicklungszentrum Witten an der Universität
Witten/Herdecke.*

Vorbeugender Brandschutz

Pyrotechnik in Versammlungsstätten

Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen sind in Versammlungsstätten schon fast nicht mehr wegzudenken. Flammensäule, Theaterblitz, Fontäne oder Bühnenknall werden vermehrt in Shows, Präsentationen und Musikveranstaltungen als optische und akustische Effekte eingesetzt. Die Experten sprechen bei dem Einsatz von solchen pyrotechnischen Gegenständen auch von Indoor-Feuerwerken. Im Lande NRW werden Indoor-Feuerwerke in zwei Gesetzesregelwerken behandelt. Hierbei handelt es sich um die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und um die Versammlungsstättenverordnung (VstättVO). Sowohl nach der 1. SprengV als auch nach der VstättVO waren bis vor kurzem noch Genehmigungen bzw. Ausnahmen erforderlich. Dies hat sich infolge der neu-

en Versammlungsstättenverordnung vom 20. 9. 2002 geändert. Das Ausnahmeverfordernis – Verwenden pyrotech-



nischer Gegenstände – ist entfallen. Das Versammlungsstättenrecht überlässt die Genehmigungs-Regelung nunmehr ausschließlich dem Sprengstoffrecht.

Beide Rechtsbereiche sollen im Nachfolgenden beschrieben werden.

Sprengstoffrecht:

Das Sprengstoffgesetz (SprengG) unterteilt die pyrotechnischen Gegenstände der Klasse T in die Unterklasse T1 und T2. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1 dürfen von Personen verwendet bzw. abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Besondere fachliche Qualifikationen brauchen diese Personen nicht nachzuweisen. Demgegenüber dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse T2 nur von Personen abgebrannt werden, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind. Der Perso-

nenkreis erhält diese Konzessionen nur dann, wenn u. a. eine besondere fachliche Qualifikation nachgewiesen wird. In NRW werden diese Erlaubnisse und Befähigungsscheine durch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz ausgestellt. In anderen Bundesländern können dies auch Ordnungsämter oder Landkreise sein.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1 und T2 bedürfen grundsätzlich einer Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Als äußeres Zeichen der Zulassung vergibt die BAM ein Zulassungsnummer – z.B. BAM-PT1 9999 für einen pyrotechnischen Gegenstand der Klasse T1-. Nur pyrotechnische Gegenstände mit Zulassungsnummer dürfen in Versammlungsstätten eingesetzt werden.

Unternehmen, die in einer Versammlungsstätte pyrotechnische Gegenstände verwenden wollen, müssen dies aufgrund von § 24 Abs. 5 der 1. SprengV der zuständigen Ordnungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzeigen. In der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person für die pyrotechnischen Effekte sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnis nach § 7 SprengG oder des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende der Veranstaltung,
3. Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperurmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Allgemeinheit.

Nach § 24 Abs. 4 der 1. SprengV dürfen Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher erprobt worden ist. Für die Erprobung bedarf es der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Für die Vorführung in Anwesenheit von Besuchern oder Mitwirkenden (z.B. Schauspieler) ist zusätzlich eine Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich. Die Genehmigungen können versagt oder mit Auflagen verbunden werden.

Diese Vorschriften verlangen also ein Abstimmen zwischen vorbeugendem

Brandschutz und Ordnungsbehörde. Infolge der Tatsache, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1 auch ohne Erlaubnis bzw. Befähigungsschein – d.h. ohne besondere fachliche Qualifikation – nach dem SprengG verwendet werden dürfen, sollte dieser Personenkreis, der solche Gegenstände verwenden will, von den Ordnungs- bzw. Brandschutzbehörden eine besonders kritische Prüfung erfahren.

Versammlungsstättenrecht:

Das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen ist in § 35 Abs. 2 der Versammlungsstättenverordnung geregelt. Darin heißt es, dass in Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sport-



stätten das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten ist. Dieses Verbot gilt nicht, soweit das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden (siehe auch Abs. 1 zum Sprengstoffrecht).

Das Verwendungsverbot wird für pyrotechnische Gegenstände unter gewissen Randbedingungen aufgehoben. Für alle übrigen explosionsgefährlichen Stoffe gilt grundsätzlich ein Verwendungsverbot. Der Verwendung von losem Schwarzpulver oder Nitropulver zur Erzielung von Effekten ist nunmehr zu recht ein Riegel vorgeschoben worden.

Das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen muss nun in der Art der Veranstaltung begründet sein. Das be-

deutet, dass der jeweilige Veranstalter nachzuweisen hat, warum und weshalb gerade pyrotechnische Gegenstände verwendet werden sollen. Es hat also ein Abwägungsprozess stattzufinden, der sich mit der Notwendigkeit des Einsatzes von pyrotechnischen Gegenständen auseinandersetzt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit ist mit Sicherheit auch eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden.

Wenn sich die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände begründen lässt, sind grundsätzlich die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit der Feuerwehr oder dem vorbeugenden Brandschutz abzustimmen. Das bedeutet, dass der jeweilige Veranstalter sich mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen hat. In aller Regel finden hierzu gemeinsame Ortsbesichtigungen statt, wo die notwendigen Brandschutzmaßnahmen besprochen werden. Es ergibt sich in diesem Zusammenhang immer die Frage nach erforderlichen Sicherheitsabständen zu Personen und zu brennbaren Materialien. Diese Abstände sind von jedem Hersteller von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse T in einer Gebrauchsanweisung festzulegen, die wiederum auch Gegenstand der Prüfungen vor der Zulassung durch die BAM sind. Der verantwortliche Pyrotechniker muss solche Gebrauchsanweisungen vor Ort bereithalten. Eine weitere Hilfe bei der brandschutztechnischen Beurteilung ist die von der Berufsgenossenschaft herausgegebene Technische Regel „Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung – SP 25.1/4“.

Genehmigungsverfahren:

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Ordnungsbehörde und Feuerwehr ist es empfehlenswert, die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen schriftlich festzulegen. Sie können durch die Ordnungsbehörde in deren Genehmigung nach § 24 Abs. 4 der 1. SprengV übernommen werden.

Im Nachfolgenden finden Sie eine unverbindliche Zusammenstellung von Maßnahmen sowohl aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes als auch des Sprengstoffrechts:

1. Es dürfen nur solche pyrotechnischen Gegenstände verwendet werden, die eine Zulassung nach § 5 Sprengstoffgesetz besitzen.

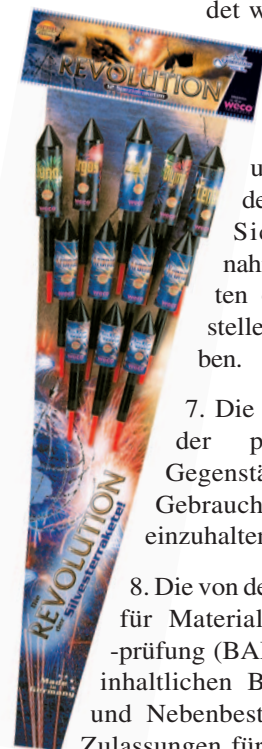
2. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur unter Leitung einer verantwortlichen Person verwendet werden. Bei vorübergehender Abwesenheit hat die verantwortliche Person die Aufsicht und Bewachung einer anderen Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, zu übertragen.

3. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen erst dann abgebrannt werden, wenn die verantwortliche Person die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen überprüft hat.

4. Werden zum Anzünden der pyrotechnischen Gegenstände von der verantwortlichen Person Helfer herangezogen, so sind diese so einzusetzen, dass eine gegenseitige Gefährdung, insbesondere durch unbeabsichtigte Fehlzündungen von pyrotechnischen Gegenständen, vermieden werden.

5. Ein Verbandkasten für die Erste Hilfe ist bereitzuhalten. Dieser muss auch Verbandsmaterial zur Behandlung von Verbrennungen enthalten.

6. Versager an pyrotechnischen Gegenständen dürfen nicht wiederverwendet werden. Sie sind



Fotos: sohni-wicke-Amorces- und Spielwarenfabrik GmbH, Ruhrallee 11, 45525 Hattingen

entweder nach den Weisungen des Herstellers oder unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vernichten oder dem Hersteller zurückzugeben.

7. Die vom Hersteller der pyrotechnischen Gegenstände verfasste Gebrauchsanweisung ist einzuhalten.

8. Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) festgelegten inhaltlichen Beschränkungen und Nebenbestimmungen der Zulassungen für die jeweiligen

pyrotechnischen Gegenstände sind einzuhalten.

9. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nicht im Zuschauerbereich oder über den Zuschauern abgebrannt werden.

10. In unmittelbarer Nähe der zu verwendenden pyrotechnischen Gegenstände ist mindestens ein Feuerlöscher einsatzbereit vorzuhalten. Dies gilt auch für eventuelle Vorbereitungsarbeiten.

11. Zur Durchführung der Veranstaltung ist eine Brandsicherheitswache vor Ort (§ 35 Abs. 2 Satz 2 und § 41 Abs. 1 VstättVO) erforderlich. Diese ist rechtzeitig bei der Feuerwehr anzufordern.

12. Mit der Brandwache der Feuerwehr ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen und die Maßnahmen sind in brandschutztechnischer Sicht abzusprechen.

Wolfgang Hilger, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln

Uwe Ziems, Amt für Feuer- und Katastrophenschutz Bonn

Blickpunkt Sicherheit



Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Anschauliches System zur Kennzeichnung von Schaummittelbehältern

Auf fast jedem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr wird Schaummittel mitgeführt. Das Schaummittel wird dabei meist in 20-Liter-Kanistern transportiert.

Der Einsatz des Schaummittels kommt sehr selten vor und auch Übungen mit Schaum werden von den Feuerwehren aufgrund von Umweltschutzauflagen nur noch sehr selten durchgeführt.

Früher fand bei den Feuerwehren meist Schaummittel auf Eiweißbasis Verwendung, welches aufgrund seiner Farbe und seines Geruches die Feuerwehren dazu veranlasste, sich vorsichtig zu verhalten. Beim Umgang mit diesen Schaummitteln wurde den Feuerwehrangehörigen schon

in der Grundausbildung beigebracht, sich bei offenen Wunden vom Schaummittel fernzuhalten, da es sonst leicht zu Entzündungen kommen kann.



Foto: Feuerwehr Kamp-Lintfort

Heutzutage verwenden die Feuerwehren nur noch synthetische Schaummittel, welche sich kaum von Spülmitteln unterscheiden. Trotzdem sollten die

Gefahren nicht unterschätzt werden. Die Hersteller des Schaummittels kommen ihrer Verpflichtung zur Kennzeichnung gemäß der Gefahrstoffverordnung nach, indem sie einen Aufkleber auf den Schaummittelkanister anbringen, der über den Umgang und die Gefahren des jeweiligen Schaummittels informiert. Wer nach einiger Gebrauchsdauer Schaummittelkanister betrachtet, wird feststellen, dass diese Aufkleber sich lösen oder aber nicht mehr lesbar sind.

Aus diesem Grund hat sich die Feuerwehr Kamp-Lintfort Gedanken darüber gemacht, wie das System zur Kennzeichnung des Schaummittels verbessert werden kann. Die Feuerwehr Kamp-Lintfort hat verschiedene Schaummittel im Einsatz, deren Aufkleber für die Kanister sich nicht stark unterscheiden.

Deshalb wurden die Aufkleber der Hersteller eingescannt und auf farbigem (alkoholbeständig = rot, Mehrbereichschaummittel = weiß) Papier ausge-

druckt, laminiert und mittels Rasterbändern am Kanister bzw. Tank befestigt. Auf der Rückseite des Schildes werden zusätzliche Informationen, wie Abfülldatum des Kanisters, Lieferdatum des Herstellers und Chargennummer und der Abfüller vermerkt.

Zusätzlich zur Kennzeichnung des Kanisters wird in der Dokumentationsbox des Fahrzeuges das entsprechende Sicherheitsdatenblatt mitgeführt. Dies hat sich bei Einsätzen von Schaum bewährt, wo Feuerwehrangehörige Schaum über

die Atemwege aufgenommen haben. In einem Fall mussten bei einer Feuerwehr außerhalb der normalen Bürozeit Schränke aufgebrochen werden, um zeitnah an die Sicherheitsdatenblätter des Schaummittels zu gelangen, um den behandelnden Ärzten Aussagen über die Zusammensetzung des Schaummittels machen zu können. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Schaummittelkanister zu kennzeichnen und ein Sicherheitsdatenblatt vorzuhalten.

Stephan Burkhardt

Erste Hilfe im Feuerwehrdienst

Erste-Hilfe-Leistungen durch Notarzt und Rettungsdienst bei Verkehrsunfällen oder Brandeinsätzen sind den meisten Feuerwehrleuten bestens vertraut.

Die Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr wird regelmäßig geübt und kontinuierlich optimiert.

Was geschieht jedoch, wenn es eines Tages einmal einen eigenen Kameraden im Gerätehaus, in der Atemschutz-Übungsstrecke oder bei Einsatz und Übung erwischt.

Grundsätzlich gilt, dass jeder Feuerwehrangehörige nur im Rahmen seiner Möglichkeiten Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten kann. Man sollte sich jedoch darüber im klaren sein, dass bei einem Unfall im Feuerwehrdienst (auch Übungsdienst und Sport) nur in den seltensten Fällen ein Arzt anwesend ist.

Verschiedene Unfälle von Feuerwehrmännern mit zum Teil schwerwiegenden Folgen in der jüngeren Vergangenheit zeigen einmal mehr, dass im eigenen Interesse die Aus- und vor allem auch Fortbildung einer ausreichenden Anzahl von Ersthelfern in der Feuerwehr weiter vorangetrieben werden sollte.

Die notwendige Anzahl der Ersthelfer ergibt sich aus dem § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ – GUV A5 – der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (bisherige GUV 0.3). Für den Bereich der Feuerwehr werden demnach 10 % der Mitglieder in jeder Organisationseinheit als Ersthelfer benötigt.

Die folgenden Unfallbeispiele geben einen kurzen Überblick über die Anwendung von Erste-Hilfe-Maßnahmen durch die eigenen Kameraden vor Ort. Zu den Vorfällen wurden Unfalluntersuchungen durch den Technischen Aufsichtsdienst (TAD) der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (FUK) durchgeführt.

- Nach Aufräumarbeiten infolge eines Feuerwehreffestes stürzte ein älterer Kamerad trotz deutlich rutschhemmend ausgeführter Treppenstufen mit Handlauf und ausreichender Beleuchtung mehrere Stufen im Gerätehaus herab und blieb regungslos am Treppenabsatz liegen.

Durch einen äußerst glücklichen Zufall wurde der Verunfallte noch rechtzeitig durch einen Kameraden aufgefunden. Der Kamerad verfügte über Kenntnisse in der Ersten Hilfe und konnte die erforderliche sofortige Reanimation durchführen.

Auf der Intensivstation stellte sich heraus, dass der Verletzte u.a. ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten hatte. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der sofort eingeleiteten erfolgreichen Reanimation durch den Kameraden vor Ort das Leben des älteren Feuerwehrmannes gerettet wurde.

- Ein Feuerwehrangehöriger fiel nach Beendigung einer Lehrveranstaltung im Gerätehaus gegen Mitternacht rückwärts in eine Glastür. Bei dem Sturz zog er sich eine ca. 30 cm lange und sehr tiefe Schnittverletzung im Rückenbereich zu. Weiterhin

zeigte sich eine tiefe Stichverletzung in einer Flanke, in der eine Glasscherbe stecken geblieben war. Während der Notoperation stellte sich heraus, dass die Restscherbe exakt zwischen zwei lebenswichtigen, stark durchbluteten inneren Organen und glücklicherweise nur in unmittelbarer Nähe der Vena cava (untere Hohlvene) steckte.

- Ein Feuerwehrmann ist während eines routinemäßigen Trainings in der Atemschutzstrecke beim Belastungstest kollabiert.

Die Reanimationsversuche der Kameraden vor Ort blieben in diesem Fall leider erfolglos. Die Obduktion ergab, dass der Feuerwehrmann an einem Herzinfarkt gestorben war. Vor Übungsbeginn hatten alle teilnehmenden Feuerwehrmänner mit ihrer Unterschrift dokumentiert, dass sie sich körperlich und geistig für die bevorstehende Übung tauglich fühlten. Die Tauglichkeit wurde gem. G-26-III vor der Übung nachgewiesen.

- Auf dem Weg zum Feuerwehreinsatz war ein Feuerwehrmann schwer gestürzt und hatte sich stark blutende Platz- und Schürfwunden zugezogen. Als er am Feuerwehrhaus eintraf, war das Löschfahrzeug bereits ausgerückt. Da im Haus ansonsten kein Erste-Hilfe-Material zur Verfügung stand, konnte zunächst keine Erste Hilfe geleistet werden.

Von Mitgliedern der Feuerwehren wird die Beherrschung der Ersten Hilfe erwartet.

Dies bedeutet, dass sie bis zum Eintreffen von Rettungsdienst und Notarzt, die lebenserhaltenden Maßnahmen der Ersten Hilfe durchführen können bzw. im Anschluss das Rettungsdienstpersonal tatkräftig unterstützen.

Beispielsweise ist an größeren Einsatzstellen bzw. dann, wenn eine besondere Gefährdung der eingesetzten Feuerwehrmänner zu erwarten ist, frühzeitig die Erste Hilfe zu organisieren.

Dies kann z.B. durch die Anforderung/Bereitstellung von einem zusätzlichen RTW durch den Einsatzleiter erfolgen, der zur Eigensicherung der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verbleibt.

Besondere Anforderungen werden an Atemschutz-Übungsanlagen gestellt.

Verschiedene, z. T. schwere bzw. tödliche Unfälle in Atemschutz-Übungsanlagen verdeutlichen die notwendige Einrichtung von Sanitätsräumen, die ausschließlich für Erste Hilfe und ärztliche Erstversorgung bestimmt sind. Die Forderung ergibt sich aus DIN 14093 Teil 1 Atemschutz-Übungsanlagen und dem Merkblatt GUV-I 662 „Sanitätsräume in Betrieben“ (bisherige GUV 20.12).

Da auch bei Unfällen in den Einrichtungen der Feuerwehren umgehend und zielgerichtet Sofortmaßnahmen am Unfallort durchgeführt werden müssen, sollte an geeigneter Stelle eine „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ (Aushang DIN A 2, GUV-I 510-1, bisherige GUV 30.1) ausgehängt werden.

Weiterhin hat der Wehr- bzw. Einheitsführer dafür zu sorgen, dass die Versicherten (Angehörige der Feuerwehr) bei Eintritt in die Feuerwehr bzw. danach mindestens jährlich über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen werden.

Zur Vorbereitung bzw. Durchführung der Unterweisung dienen z.B. die UVV „Erste-Hilfe“ GUV-V A5 (bisherige GUV 0.3). Besonders sind ggf. Unfallbeispiele aus dem eigenen Dienstbetrieb zur Unterweisung/Schulung geeignet, da sich die Angehörigen der Feuerwehr

erfahrungsgemäß damit besser identifizieren können.

Bei Unterweisungen sollten die folgenden Punkte besondere Beachtung finden:

- Unterweisungen praxisbezogen und möglichst vor Ort, d.h. am Arbeitsplatz vornehmen, da sie dann anschaulicher sind als ein rein theoretischer Vortrag
- Mitarbeiter einbinden, z.B. durch selbständige Behandlung von Themen (Partizipation), gezielte Fragen und praktische Tätigkeiten
- Verständnisfragen stellen, um festzustellen, ob die Unterweisung „angekommen“ ist.



Um im eigenen Gerätehaus schnell Hilfe leisten zu können, ist es wie bereits erwähnt erforderlich, dass an geeigneter Stelle Anleitungen zur Ersten Hilfe mit den wichtigsten Telefonnummern und Anschriften aushängen. Denn nur wenn man sich wiederholt die Maßnahmen vor Augen führt, kann eine wirksame Anwendung der Maßnahmen gewährleistet werden.

Sollte es im Dienstbetrieb zu einer Verletzung bzw. zu einem Gesundheitsschaden kommen, so ist sie dem Dienstvorgesetzten zu melden. Grundsätzlich muss jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert werden. Schwerwiegende Verletzungen, bei denen ein Arzt konsultiert wird, werden in der Unfallanzeige aufgezeichnet.

Bei kleineren Verletzungen genügt es, einen Eintrag im Verbandbuch (GUV-I 511.1, bisherige GUV 40.6) vorzunehmen, damit der Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nachweisbar ist.

Verbandbücher müssen in jeder Feuerwehr geführt werden und sind fünf Jahre lang zu archivieren.

Um stets Verbandmaterial zur Verfügung zu haben, sollte in jedem Gerätehaus an schnell erreichbarer und leicht zugänglicher Stelle in ausreichender Menge Erste-Hilfe-Material in einem Verbandkasten vorhanden sein. Die Verbandkästen müssen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Für Angehörige der Feuerwehr stellt neben der Grundausbildung in Erster Hilfe auch die ständige Fortbildung und Wiederholung in Erster Hilfe eine dienstliche Verpflichtung dar.

Die Ausbildung als Ersthelfer ist mit 16 Unterrichtsstunden ein Lernziel für die Ausbildung zum Truppmann der Freiwilligen Feuerwehr.

Jede Kette ist bekanntermaßen nur so stark wie ihr schwächstes Glied.

Somit stellt die Erste Hilfe am Unfallort durch die Verkürzung des therapiefreien Intervalls ein wichtiges Glied in der Rettungskette dar. Die nachfolgenden Hilfen durch den Rettungsdienst und die Kliniken sind

oftmals nur noch dann möglich, wenn am Unfallort die lebenserhaltenden Maßnahmen der Ersten Hilfe zur rechten Zeit und fachgerecht angewendet wurden. Nur dann kann ein positiver späterer Heilverlauf oder gar die Rettung eines Kameraden sichergestellt werden.

Die Erste Hilfe durch Ersthelfer sollte die ärztliche Hilfe nicht ersetzen, sondern lediglich ein Notbehelf bis zum Eingreifen des Arztes sein!

Sie soll dem Verletzten durch einfache Maßnahmen schnell, sicher und schonend helfen, ihn vor weiterem Schaden bewahren, eine Verschlimmerung seines Zustandes verhindern und ihn – wenn erforderlich – für eine Überführung ins Krankenhaus transportfähig zu machen.

Nicht zuletzt gibt es für die Hilfeleistung neben der sittlichen auch eine rechtliche Verpflichtung. So kann sich

jeder Bürger nach § 323 c StGB strafbar machen, wenn er bei einem Unglücksfall nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten ist. Ein Feuerwehrangehöriger, der im Dienst ist und nicht die erforderliche Hilfe leistet, kann sich wegen seiner Garantenstellung unter Umständen wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung strafbar machen.

Die Ausbildung in der Ersten Hilfe sollte jedoch keinesfalls als reine Pflichtveranstaltung angesehen werden. Hier sind auch die erfahrenen und qualifizierten Ausbilder gefordert, damit die Dienstabende interessant und vor allem praxisorientiert, ggf. speziell auf die Belange der Feuerwehr ausgerichtet, gestaltet werden.

Vielleicht lässt sich so auch die Neugier auf die äußerst interessanten und spannenden Funktionsweisen, u.a. auch des eigenen Körpers, wecken und die Kenntnisse in der Ersten Hilfe kontinuierlich verbessern und vertiefen.

Im Sinne der Prävention ist es immer vorteilhafter zu agieren statt zu reagieren, also nicht erst auf einen Vorfall zu warten, um dann organisatorische Kon-

sequenzen zu ziehen, sondern präventiv die auf Erfahrungen beruhenden Forderungen nach Ersthelfern nachhaltig umzusetzen.

Die in diesem Bericht erwähnten Unfallverhütungsvorschriften können bei der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen bei Herrn Meyfarth unter der Telefonnummer 0251-219-4694 angefordert werden.



Wir bitten jedoch zu beachten, dass es gem. § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ – GUV-V A1 – (bisherige GUV 0.1) ausreichend ist, die Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszuliegen. Lediglich den mit

der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.

Die Erfahrung zeigt, dass auch im Sinne einer sicherheitsgerechten Organisation und eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses eine möglichst hohe Anzahl von aus- und fortgebildeten

Ersthelfern in den Organisationseinheiten vorhanden sein sollte.

Die Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 der GUV-V A5 „Erste-Hilfe“ in einem acht Doppelstunden umfassenden Lehrgang.

In der Ausbildung ist unter anderem die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1-Helfer-Methode enthalten.

Damit die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe ständig auf dem neuesten Stand sind und auch bleiben, sollte inner-

halb zweier Jahre nach einer vorausgegangenen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Training eine vier Doppelstunden umfassende Fortbildung absolviert werden.

Dietmar Cronauge

Nachträge zu Unfallverhütungsvorschriften beschlossen

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat den zweiten Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV V A 1 – früher GUV 0.1) sowie den zweiten Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV V A 8 – früher GUV 0.7) beschlossen.

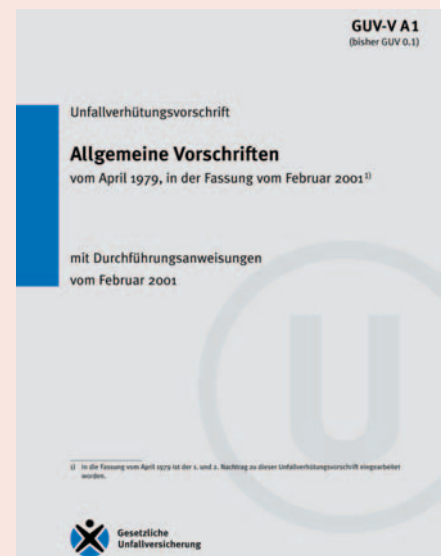
Der 2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nummer 10, welches am 19. März 2003 ausgegeben wurde, ab Seite 100 veröffentlicht.

Der 2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nummer 11, welches am 21. März 2003 ausgegeben wurde, ab Seite 124 veröffentlicht.

Beide Nachträge traten somit zum 1. April 2003 in Kraft.

Allgemeine Vorschriften (GUV V A 1):

Durch den 2. Nachtrag wird die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ an die rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) VII angepasst. Da es sich bei dem Nachtrag lediglich um eine Anpassung an die ge-



änderte Rechtslage nach dem SGB VII handelt, entstehen für die Feuerwehren keine Folgekosten.

Die Durchführungsanweisungen zur UVV „Allgemeine Vorschriften“ wurden dem Nachtrag angepasst. Darüber hinaus wurden die Verweise auf technische Vorschriften und Regeln aktualisiert. Ferner wurde die Anlage 1 zu § 9 „Zahl der Sicherheitsbeauftragten“, die noch auf § 719 Abs. 5 RVO abstellt, auf § 15 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB VII umgestellt.

Unfallverhütungsvorschrift Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (GUV V A 8):

Unter Federführung der Bergbau-BG hat der Fachausschuss „Sicherheitskennzeichnung“ der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale den zweiten Nachtrag zur UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ einschließlich der zweiten Änderung der Durchführungsanweisungen erarbeitet.

Der zweite Nachtrag zur UVV wurde erforderlich, um Angleichungen an die Richtlinie 92/58 EWG des Rates über

Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 24. Juni 1992 vorzunehmen und Erfahrungen der betrieblichen Praxis zu berücksichtigen.

Es wurde beispielsweise folgendes geändert:

Auf die bisherige Unterteilung in ständige und zeitlich begrenzte Hindernisse



GUV-V A 8

und Gefahrstellen und entsprechende unterschiedliche Kennzeichnung durch gelb/schwarze bzw. rot/weiße Streifen wurde entsprechend der Angleichung an die EG-Richtlinie verzichtet.

Bei den Brandschutzzeichen erhalten die Zeichen F 05 „Feuerlöscher“, F 06 „Brandmeldetelefon“ und F 07 „Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung“ zur begrifflichen Präzisierung und Verbesserung eine geänderte Sicherheitsaussage. Das Zeichen F 08 „Brandmelder“ wurde neu aufgenommen.

In Anhang 2 der Durchführungsanweisungen „Flucht- und Rettungsplan“ gibt es folgende Änderungen:

- Die Rettungs- und Brandschutzzeichen wurden den im Normtext vorgenommenen Änderungen angepasst.
- In dem Kasten „Verhalten bei Unfällen“ wurde in Abstimmung mit dem Fachausschuss Erste Hilfe in der Rubrik 1. „Unfall melden“ die bisherige „W3-Fragestellung“ durch die neue „W5-Fragestellung“ ersetzt.

Die sich durch die Änderung ergebenden Folgekosten für die Feuerwehren sind minimal.

Stephan Burkhardt

Kostenlose Beratung beim Neubau/Umbauten von Feuerwachen/Feuerwehrgerätehäusern durch die Feuerwehr-Unfallkasse NRW

Die Abbildung der neuen Feuerwache in Velbert in der Ausgabe März 2003 des Feuerwehrmannes im o. g. Artikel hat zumindest teilweise Verwirrung gestiftet im Zusammenhang mit dem Bericht über schwerwiegende Beanstandungen bei einer Neubaubegleitung.

Wir stellen klar: Mitnichten ist die Feuerwache Velbert ein Beispiel für eine schlechte Abstimmung. Ganz im Gegenteil, gerade mit der Feuerwehr Velbert gab es im Vorfeld der Baumaßnahme einen intensiven fachlichen Austausch mit der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Die Feuerwache Velbert ist mustergültig in der Umsetzung der sicherheitstechnischen Anforderungen.

Stephan Burkhardt



Foto: Wolfgang Kreggenwinkel

Recht & Gesetz



Gemeinnützige (Feuerwehr-)Verbände

Hinweise des Bundesministeriums der Finanzen

Nach § 16 FSHG können gemeinnützige Verbände der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) gegründet werden, die ihre Mitglieder betreuen, die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren pflegen, die Ausbildung fördern und bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitwirken.

Steuerrechtlich gelten für diese Feuerwehrverbände die §§ 51–68 der Abgabenordnung (AO), welche Einzelregelungen über die Körperschaften enthalten, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Nach § 52 Absatz 1 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft dann gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos (§ 55 AO), ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) zu fördern. Für eine bundeseinheitliche Anwendung dieser Vorschriften gibt das Bundesministerium der Finanzen den so genannten Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) heraus. Durch Erlass vom 10. September 2002 (abgedruckt im Bundessteuerblatt Teil I 2002 Seite 867) ist dieser Anwendungserlass für den Bereich der steuerbegünstigten Zwecke neu gefasst, konkretisiert und an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes angepasst worden.

In diesem neuen Erlass finden sich auch Hinweise, was unter dem Begriff „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ zu verstehen ist. Wenn auch in § 52 Absatz 2 AO die Förderung von Feuerschutz, Katastrophenschutz und Zivilschutz nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, so fällt diese Förderung doch unter den Begriff der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke. Dazu heißt es z.B. in dem Anwendungserlass auszugsweise ausdrücklich:

Die Allgemeinheit kann auch durch die Verfolgung von Zwecken, die

den in § 52 Absatz 2 AO aufgeführten Zwecken ähnlich sind, gefördert werden. Dies sind insbesondere Zwecke, die in § 10 b Einkommenssteuergesetz zusätzlich als besonders förderungswürdig anerkannt sind. Hierzu gehören z.B. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuerschutzes, des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes (so Nr. 2 der Regelung zu § 52 AO).

Bei Verbänden, die (Feuerwehr)-Oldtimer pflegen, restaurieren und ausstellen, kann sich die Steuerbegünstigung aus der Förderung der (technischen) Kultur (§ 52 Absatz 2 Nr. 1 AO), nicht aus einer Freizeitaktivität (vgl. dazu § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO) ergeben (so ausdrücklich Nr. 10 der Regelung zu § 52 AO).

Jetzt scheint auch die Frage geklärt zu sein, ob die Förderung der Kameradschaft als Förderung eines gemeinnützigen Zwecks anerkannt werden kann. In der Nr. 13 der Regelung zu § 52 AO heißt es dazu wörtlich:

Die Förderung der Kameradschaft kann neben einem steuerbegünstigten Zweck als Vereinszweck genannt werden, wenn sich aus der Satzung ergibt, dass damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt wird, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt.

Insoweit werden Konsequenzen aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (abgedruckt in SgE Feu § 52 AO Nr. 1) gezogen.

Hingewiesen werden muss auch auf die Regelung des § 55 AO, nach der die Körperschaft ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Als Verwendung in diesem Sinne versteht man auch die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken

dienen. Die Bildung von Rücklagen ist nur unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 AO zulässig. Davon unberührt bleiben Rücklagen in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist in der Regel gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (so Nr. 26 und 27 der Regelung zu § 55 AO).

Wichtig ist auch die Beachtung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit (§ 57 AO). Eine Körperschaft verfolgt nur dann unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. In § 58 AO sind Betätigungen aufgeführt, die steuerlich unschädlich sind. Dabei ist bei Feuerwehrverbänden oftmals die Frage zu klären, ob allein die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Feuerwehrangehörigen ausreicht, um einen gemeinnützigen Zweck zu verfolgen. Dazu heißt es in Nr. 19 der Regelung zu § 58 AO wörtlich:

Gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung sind, schließen die Steuerbegünstigung aus.

Der Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung gibt darüber hinaus weitere detaillierte Hinweise, wie eine Satzung zu gestalten ist und der Geschäftsbetrieb abgewickelt werden muss, um die Gemeinnützigkeit zu bekommen und auch in Zukunft zu behalten. Abschließend hat das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, dass dieser Erlass ab sofort für eine Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesministeriums unter Steuern und Zölle – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Abgabenordnung:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/steuern-und-zoelle/Abgabenordnung-.624.htm>

zum Download bereitsteht.

Dr. Klaus Schneider



Bereitschaftsdienst = Arbeitszeit?

Eine wichtige (Teil)-Klärung durch das Bundesarbeitsgericht

Die auch in NRW heiß diskutierte Frage, ob die Zeiten, in denen bei einem 24-Stunden-Dienst auf einer Feuerwache Bereitschaftsdienst geleistet wird, als Voll-Arbeitszeit anzurechnen ist oder nicht, ist einer (juristischen) Lösung etwas näher gekommen.

Ausgangspunkt war die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. Oktober 2000 (abgedruckt in SgE Feu Art. 2 RL 93/104 EG Nr. 1), nach der Bereitschaftsdienstzeit spanischer Ärzte, die nach der regulären Dienstzeit im Krankenhaus abgeleistet werden musste, als Vollarbeit angesehen worden ist. Gestützt war diese Entscheidung auf die Arbeitszeitrichtlinie (RL 93/104) der Europäischen Gemeinschaft aus dem Jahr 1993.

Schon bald nach dieser Entscheidung des EuGH wurde in Deutschland überlegt, ob diese Rechtsprechung auch auf den Feuerwehrdienst, der ja nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 5. Dezember 1988 (GV.NRW 1988 Seite 536) auch Bereitschaftsdienstzeiten enthält, übertragbar sei. Das wurde teilweise bejaht (so Verwaltungsgericht Minden in SgE Feu § 1 Abs. 1 AZVO Feu Nr. 10), andererseits aber auch (insbesondere für den Rettungsdienst) verneint (so z.B. Arbeitsgericht Kiel in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 2002 Seite 981).

Dabei war immer die Frage vorab zu klären, ob die oben genannte Arbeitszeitrichtlinie überhaupt für den Feuerwehrdienst anwendbar ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht jetzt in einer Entscheidung von 29. Mai 2002 (5 AZR 370/01 – derzeit noch nicht veröffentlicht) für den Feuerwehrbereich verneint, weil Besonderheiten der „Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten“ eine Ausnahme von der allgemeinen Arbeitszeitrichtlinie zwingend erfordernten. Dazu hat das Bundesarbeitsgericht wörtlich ausgeführt:

„Eine solche Ausnahme erstreckt sich gerade auch auf den Bereich der Feuerwehr. Das entspricht dem Wortlaut und dem Zweck der Vorschrift und ist so eindeutig, dass es einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nicht bedarf. Wollte man die Feuerwehr nicht als Katastrophenschutzdienst ansehen, bliebe keine Ausnahme mehr übrig.“

Im Feuerwehrdienst bleibt es also bei der Regelung der „Arbeitszeitverordnung Feuerwehr“.

Für den Rettungsdienstbereich hat das Bundesarbeitsgericht in der zuvor genannten Entscheidung die Anwendbar-

keit der Richtlinie noch nicht abschließend geklärt. Es hat vielmehr ausgeführt, dass die Tätigkeit im Brand-schutzdienstbereich mit der Tätigkeit eines Rettungsassistenten in einem bdingebundenen Rettungsdienst nicht ohne weiteres gleichzusetzen sei. Wörtlich heißt es dort:

„Ein nicht bekämpfter Brand führt nämlich regelmäßig zu einer Katastrophe, während das hinsichtlich der Bergung von Verletzten bei einem Unfall oder hinsichtlich des Transports von kranken Menschen nicht auf der Hand liegt.“

Im Rettungsdienstbereich muss also weiterhin auf eine abschließende Klärung gewartet werden. Insoweit ist der europäische Gerichtshof in mehreren Vorlagen um eine Entscheidung ersucht worden. *Dr. Klaus Schneider*



Arbeitszeit – ab sofort auch für den Feuerwehrdienst verlängert

Durch Verordnung vom 18. Februar 2003 – veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 7. März 2003 (2003 Seite 74) – ist die bisherige Regelung des § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes NRW (AZVO Feu), der da lautete:

(3) Die durchschnittliche Arbeitszeit ermäßigt sich um eine Dienstschicht als Ausgleich im Sinne des § 2a der

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen.

rückwirkend mit Wirkung vom 14. Januar 2003 ersatzlos aufgehoben worden. Bei der Regelung des § 2a der Arbeitszeitverordnung handelte es sich um die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage/Schichten.

Das bedeutet ab sofort, dass eine Dienstschicht mehr im Vergleich zum Vorjahr in 2003 geleistet werden muss.

Dr. Klaus Schneider



Hoheitliche Haftung bei Pflichtverletzung durch einen Notarzt

Der Bundesgerichtshof ändert für NRW seine alte Rechtsprechung

Bereits im Jahr 1989 hatte der Bundesgerichtshof entschieden (vgl. Beschluss vom 26.10.1989 – III ZR 99/88 – BGHR § 839 I 1 BGB Notarzt 1), dass die Tätigkeit eines Notarztes im Ver-

hältnis zum Notfallpatienten auch dann auf einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis beruht, wenn – wie in Nordrhein-Westfalen – der Rettungsdienst öffentlich-rechtlich organisiert ist.

Gegen diese Rechtsprechung sind in der Vergangenheit bereits Bedenken erhoben worden: vgl. z.B. Hausner in Medizinrecht 1994 Seite 435 und Fehn/Lechleuthner in Medizinrecht 2000 Seite 435.

Durch Urteil vom 9. Januar 2003 – III ZR 217/01 – (derzeit noch nicht veröffentlicht) hat der Bundesgerichtshof die oben zitierte Rechtsprechung geändert. Er hat dazu folgende Ausführungen gemacht:

1. Für die Haftung wegen Pflichtverletzungen eines Notarztes gegenüber einem geschädigten Notfallpatienten gelten die Regeln der Amtshaftung.
2. Dem hoheitlichen Charakter der Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben sowohl im Ganzen wie auch im Einzelfall entspricht es, dass auch die ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines rettungsdienstlichen Einsatzes als Ausübung eines öffentlichen Amtes zu beurteilen ist.

Für schuldhaftes Pflichtverletzungen eines Notarztes haftet also der Träger des Rettungsdienstes.

Als Begründung für die Änderung seiner Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof zunächst auf die Änderungen des § 75 Absatz 1 SGB V im Jahre 1997 hingewiesen. Diese Gesetzesvorschrift lautet jetzt:

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Durch das 2. GKV-Neuordnungsgesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I 1997 Seite 1250) ist – wie der Bundesgerichtshof

ausführt – die den Inhalt und den Umfang der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung konkretisierende Norm des § 75 SGB V dahingehend geändert worden, dass die Sicherstellung zwar die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notfalldienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes umfasst (es sei denn, das Landesrecht bestimmt anderes – was in NRW nicht der Fall ist).

Bei der ärztlichen Behandlung eines Patienten in Notfällen ist deshalb zwischen dem allgemeinen (vertrags- oder kassen-)ärztlichen Notfalldienst und dem Notarztdienst zu unterscheiden.

Ärztlicher Notfalldienst

Der Notfallarzt stellt im Rahmen des durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Ärztekammern organisierten Notfall- und Bereitschaftsdienstes die ambulante ärztliche Versorgung bei dringenden Behandlungsfällen in sol-

chen Zeiträumen sicher, in denen die in freier Praxis niedergelassenen Ärzte üblicherweise keine Sprechstunden abhalten.

Notarztdienst

Dagegen ist der Notarztdienst Bestandteil des Rettungsdienstes. Seine Aufgabe ist es, im organisierten Zusammenwirken mit diesem den Notfallpatienten durch notfallmedizinisch ausgebildete Ärzte ärztliche Hilfe zukommen zu lassen. Die notärztliche Versorgung ist daher vorrangig als Teil des durch Landesrecht geregelten Rettungsdienstes anzusehen.

Da in Nordrhein-Westfalen der Rettungsdienst als hoheitliche Tätigkeit ausgestaltet ist, ist auch der Notarztdienst dem hoheitlichen Bereich zuzurechnen.

Ergänzend hat der Bundesgerichtshof auch noch auf folgende Situation hingewiesen: Ein funktionsfähiges Rettungs-



Foto: Peter Schuffert, Feuerwehr Hattingen

wesen sei ohne Mitwirkung von Notärzten nicht denkbar. Notarzt und die sonst am Rettungsdienstinsatz beteiligten Personen (Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten und Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter) bildeten jedoch eine Funktionseinheit. Deshalb sei es sachgerecht, alle diese Personen einem einheitlichen Haftungsschema zu unterwerfen. Da für das rettungsdienstliche, nicht ärztliche Personal nach Amtshaftungsgrundsätzen gehaftet werde, würde es dem Grundsatz der Einheitlichkeit eines Tätigkeitsbereichs widersprechen, wollte man die einheitliche rettungsdienstliche Aufgabe in Einzelakte – teils hoheitlicher, teils privatrechtlicher – Natur aufspalten, zumal der Notarzt dem übrigen rettungsdienstlichen Personal gegenüber sogar weisungsbefugt sei.

Auch in Nordrhein-Westfalen wird daher bei schuldhaften Pflichtverletzungen eines Notarztes nach Amtshaftungsgrundsätzen gehaftet.

Dr. Klaus Schneider

Medienecke

Feuerschutz und Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

Autor: Jürgen Kornfeld

128 Seiten, Kart.

9., neu bearbeitete Auflage

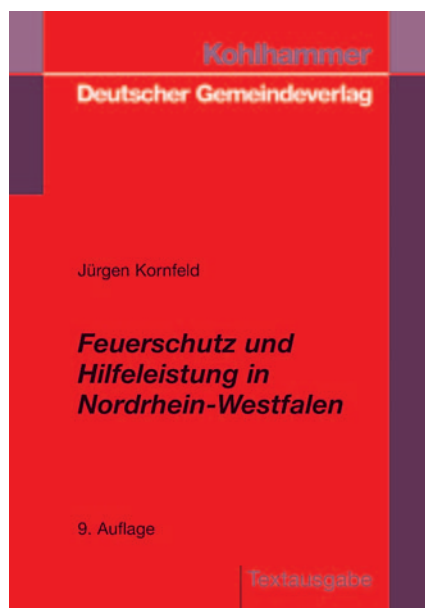
11,00 Euro/19,10 sFr

ISBN 3-555-30418-6

Textausgabe

Textausgabe mit Feuerschutzhilfleistungsgesetz und Rettungsgesetz sowie ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Textausgabe enthält in komprimierter Form alle für die Feuerwehr relevanten Rechtsnormen innerhalb Nordrhein-Westfalens. Die Feuerwehrangehörigen müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit darauf achten, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zu handeln. Das vorliegende Werk fasst alle hierfür wichtigen Regelungen zusammen. Neben dem neuen Feuerschutzhilfleistungsgesetz sind auch die Verordnung über die Laufbahn der eh-



renamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie das Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.

Zahlreiche Rechtsänderungen in diesem Bereich führten zum Erscheinen der 9. Auflage. Das Werk informiert den Nutzer umfassend und übersichtlich über alle für ihn wesentlichen Vorschriften. Es ist inzwischen zum unentbehrlichen Standardwerk im Feuerwehrbereich Nordrhein-Westfalens geworden.

Der Autor, Dipl.-Ing. Jürgen Kornfeld, Ministerialrat, ist Leiter des Referats „Inspekteur des Brand- und Katastrophenschutzes“ im Ministerium für Inneres und Justiz in Nordrhein-Westfalen.

Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen

R. v. Decker, Hüthig Fachverlage, Heidelberg (www.cfmuehler-verlag.de)

ISBN 3-7685-5600-X

Loseblattwerk in zwei Ordnern. 2398 Seiten. 112,50 Euro, 174,00 sFr

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG).

Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze.

Begründet von Dr. Walter Grafe, Lt. Ministerialrat a. D. Herausgegeben von Dr. Christoph Steegmann, Ministerialrat im Ministerium für Inneres, Nordrhein-Westfalen. Bearbeitet von Dr. Christoph Steegmann, Dr. Dr. Alex Lechleuthner, Ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes der Stadt Köln und Leiter des Instituts für Notfallmedizin der Berufsfeuerwehr Köln, Dipl.-Ing. Helmut Exner, Brandrat, Ministerium für Inneres, Nordrhein-Westfalen und Dr. Hans-Wolfram Kupfer, Rechtsanwalt, Beigeordneter a. D., vorm. Dezernent der Stadt Aachen für Ordnungsrecht, Feuerschutz und Rettungswesen.

In den Gemeinden und Städten des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen über 100 000 Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren, Berufs- und Werkfeuerwehren Aufgaben des Feuerschutzes wahr. Für die Einsatzleitung und die zuständigen Kommunalbeamten bietet dieses Loseblattwerk umfassende und aktuelle Informationen durch eine ausführliche Kommentierung des FSHG und den Abdruck aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Auch Hilfsorganisationen für den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz brauchen diese Sammlung. Durch die Zusammenfassung von Feuer- und Katastrophenschutz im neuen „Feuerschutzhilfleistungsgesetz (FSHG)“ wurde das dreigliedrige Hilfleistungssystem aus Feuerschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen umorganisiert: Feuerschutz und Rettungsdienst.

Das Werk trägt dieser Entwicklung mit einem neuen Titel, einer geänderten inhaltlichen Gewichtung sowie einer modifizierten Systematik Rechnung. Neben der Kommentierung zum FSHG wird sukzessive eine Kommentierung zum RettG aufgenommen, deren erster Teil mit der 9. Lieferung bereits erschienen ist.

17. Ergänzungslieferung

Stand: März 2003

162 Seiten, 44,80 Euro

Bestellnummer: 7685 5600 017

Weitere Infos:

Ilse Oesterle, Telefon (06221) 489-319,

E-Mail: i.oesterle@huethig.de

Für Bestellungen:

Telefon (06221) 489-555,

Telefax (06221) 489-410,

E-Mail: kundenservice@huethig.de

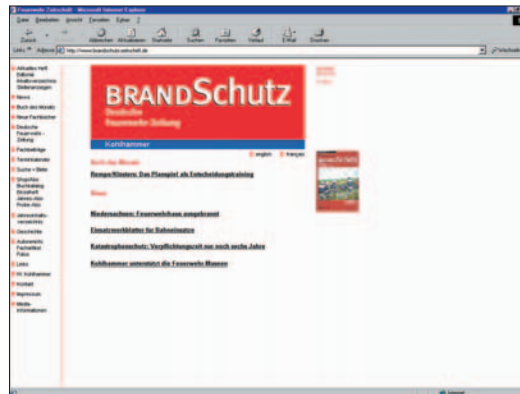
Top-Informationen in **BRANDSchutz**-Internet

In unserem Internetauftritt finden Sie fundierte Informationen für gestandene und angehende Führungskräfte und Entscheidungsträger bei Feuerwehren, Hilfsorganisationen, in Verwaltung, Wirtschaft und Politik.

Wußten Sie, dass der **BRANDSchutz** pro Ausgabe mehr als 80 000 Leser erreicht?

www.brandschutz-zeitschrift.de – per „Klick“:

- Beiträge, Nachrichten und Stellenmarkt aus dem aktuellen Heft
- zusätzliche aktuelle Nachrichten
- Termine und Veranstaltungen
- Vorstellung neuer Fachbücher und Kohlhammer-Buchkatalog
- Deutsche Feuerwehr-Zeitung: direkte Informationen des Deutschen Feuerwehrverbandes
- Kleinanzeigen
- Was stand wann im **BRANDSchutz**: Verzeichnisse zum Nachschlagen
- Geschichte
- Alles rund um den **BRANDSchutz**



Noch mehr Nutzen aus dem **BRANDSchutz**:

- Zusätzliche Informationen zur Printausgabe
- Recherchemöglichkeiten
- Hilfen zur Beitragserstellung
- Wissen ist Macht. Damit Sie genauso schnell wie ihre Vorgesetzten informiert sind.

W. Kohlhammer GmbH · Verlag für Feuerwehr und Brandschutz · 70549 Stuttgart
Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

DER FEUERWEHRMANN



Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

53. Jahrgang · Erscheinungsweise: 9 x jährlich

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Siegburger Straße 295, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44/87 40 43
Telefax: 0 22 44/87 40 44
Internet: <http://www.feuerwehrmann.de>
eMail: lfv.nrw@t-online.de

Redaktion: Jürgen Rabenschlag (Chefredakteur),
Stephan Burkhardt (FUK NRW),
Ralf Fischer, Willi Gillmann (Jugendfeuerwehr),
Wolfgang Haase, Wolfgang Hornung, Walter
Jonas, Friedrich Kulke, Anton Mertens, Hermann
Nürnberg (Musik), Dr. h.c. Klaus Schneider,
Christoph Schöneborn, Jörg Szepan (Internet)

Anschrift der Redaktion:

Feuerwehr Hattingen, Friedrichstraße 6–8, 45525 Hattingen
Telefon 0 23 24/59 09 31, Telefax 0 23 24/59 09 29
Internet: <http://www.feuerwehrmann.de>
eMail: info@feuerwehrmann.de

Verlag:

W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-0, Telefax 07 11/78 63-84 30

Zeitschriftenvertrieb:

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-72 90, Telefax 07 11/78 63-84 30

Anzeigenmarketing:

Sabine Schubert, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63–72 60, Telefax 07 11/78 63–83 93
eMail: sabine.schubert@kohlhammer.de
Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 gültig

Manuskripte und Bilder nur an die Anschrift der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Beiträge keine Gewähr. Rücksendung nur gegen Freiumschlag. Mit Namen oder Zeichen des Verfassers gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Die Verantwortung für Beiträge in der Rubrik „DFV-Nachrichten“ trägt der Deutsche Feuerwehrverband. Für die Rubrik „Blickpunkt Sicherheit, Feuerwehr-Unfallkasse“ trägt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Verantwortung. Für Veröffentlichungen unter den Rubriken „Medien-Ecke“ und „Aus der Industrie“ kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Jahresabonnement: 26,40 € zzgl. Versandkosten 3,25 € inkl. MwSt., Einzelheft: 3,35 €, Doppelheft: 6,70 € zzgl. Versandkosten inkl. MwSt., Abbestellungen 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.